H. eccl. 1165 xh

Die wahren Verhältnisse der katholischen Kirche in Sachsen.

Die wahren Verhältnisse der katholischen Kirche in Sachsen.

Eine Beleuchtung

des in Nr. 9. u. 10. des Dresdner Wochenblattes
enthaltenen Aufsatzes:
„über die Verhältnisse der katholischen Kirche in Sachsen."

Dresden,
Verlagsexpedition des Dresdner Wochenblattes.
1840.

P 11

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

sächsischen Volke

gewidmet.

Vorerinnerung.

Als wir in Nr. 9 u. 10 des „Dresdner Wochenblatts für vaterländische Interessen" aus einer ausländischen Zeitung einen als Beschwerde sich kund gebenden Aufsatz eines Katholiken „über die Verhältnisse der katholischen Kirche in Sachsen" zur Kenntnißnahme für das größere inländische Publicum abdrucken ließen, bezeichneten wir den Standpunct, von dem aus die zur Sprache gebrachte wichtige Angelegenheit aufgefaßt werden möchte, mit folgenden Worten:

„„Bei einem großen Theile unserer katholischen Mitbürger will der Glaube Platz gewinnen, als ob sie,

als katholische Confessionsverwandte, den Protestanten im Lande gegenüber, sich nicht mehr des gleichen Rechtsschutzes erfreuen dürften. Sie berufen sich dießfalls auf ein Beispiel aus der neuesten Zeit, nämlich auf die vom Cultusministerium angeordnete Modalität der Aufbringung der ihnen zur Deckung ihrer Kirchenbedürfnisse auferlegten Parochialsteuer.““

„„Diesem traurigen Glauben, — traurig, wenn er begründet, traurig, wenn er unbegründet wäre —, treten wir mit den Segnungen der Presse entgegen. Ist er auf Wahrheit gestützt, so wird sich die öffentliche Stimme, als ein Wunsch des gesammten Vaterlandes, Bahn brechen bis zu dem Orte, wo das Recht thront und das Recht wird dann, auf Augenblicke wohl durch ein menschliches Irren verdunkelt, hell wieder aufglänzen zur Beruhigung der Bürger, zum Ruhme des Landes, dessen Leitstern das Recht ist! Ist aber jener Glaube nicht auf Wahrheit gegründet: nun, welch eine mächtigere Waffe

gäbe es da, als eben jene öffentliche Stimme im Vaterlande, die bei ihrer überzeugenden Kraft, überzeugender, als alle Rechtssprüche der Welt, jenen Dämon aus seinen Schlupfwinkeln heraustreiben wird." " —

Der obigen Beschwerdeschrift, oder richtiger gesagt, diesem Angriffe von einer gewissen Seite her ist eine Entgegnung geworden, wie sie im Dienste der guten Sache zu wünschen war. Zu umfangreich für den beschränkten Raum eines Wochenblattes, veröffentlichen wir sie gegenwärtig, mit Erlaubniß des Verfassers, als besondere Druckschrift und geben uns hierbei der Hoffnung hin, daß diese Entgegnung es sei, auf welche unsere obigen Schlußworte anzuwenden sind: daß sie nämlich bei ihrer überzeugenden Kraft, von den biederen Sachsen, ob Katholiken oder Protestanten, als der siegreiche Ausdruck der öffentlichen Stimme im Vaterlande gern anerkannt, den Feind aus seinem Schlupfwinkel heraustreiben werde. —

Als Anhang zu dieser Schrift ist beigefügt worden: I. die oben gedachte Beschwerdeschrift; II. die Bulle Sedes apostolica, pia mater, nebst den dazu gehörenden Actenstücken und III. eine summarische Uebersicht des von den protestantischen Gemeinden des Leipziger Kreisdirectionsbezirks in dem Zeitraume von 1835 — 1839 für ihre Schulen gemachten Aufwandes.

Dresden im März 1840.

Adolph Schäfer.

„Seid munter und wachet!“

Ein wesentlicher Bestandtheil des hohen und ausgezeichneten Glücks, das unser Vaterland unter dem Scepter seines frommen, wahrhaftigen, väterlichen Königs, unter dem Schutze einer wohlgeordneten Verfassung, unter der Leitung weiser und verfassungstreuer Minister und unter dem Einflusse einer intelligenten und gemäßigten Ständeversammlung zu genießen hat, ist unstreitig die allgemeine Zufriedenheit der protestantischen Bevölkerung, die aus der Erfahrung entspringt, daß die durch die deutschen Reichsgesetze und die Verfassungsurkunde feierlich verbürgte Rechtsgleichheit aller christlichen Confessionen nicht mehr in todten Buchstaben besteht, sondern nach und nach in That und Wahrheit übergeht und die zuversichtliche Hoffnung begründet, es werden dergleichen Aufregungen, wie in den Jahren 1817, 1825 und 1830 vorkamen, nicht wiederkehren.

Durch die Gesetze und Verordnungen, vermöge deren den Katholiken seit dem 1. Februar 1831 die Entrichtung von Stolgebühren, seit dem 7. Juni 1835 die Bezahlung von Schulgeld, seit dem 10. October 1839 die Leistung von Parochialbeiträgen zur Bestreitung ihres Cultus zur Pflicht gemacht, und der Bedarf für diese Zwecke nicht mehr, wie früher, ohne Weiteres, aus Staatscassen bestritten wird, ist das gekränkte Rechtsgefühl der Protestanten versöhnt mit einer Vergangenheit, wo die Katholiken allein in allen jenen Beziehungen frei ausgingen, während beide protestantische Confessionen, sowie die Bekenner der griechi-

schen Kirche und die Israeliten im Lande nur ausnahmsweis und in seltenen Fällen sich einer Staatsunterstützung zu erfreuen hatten. Durch das Gesetz über die Ausübung der Hoheitsrechte des Staats über die katholische Kirche und namentlich durch die Bestimmung, daß künftig neue katholische Kirchen im Lande nur mit Cognition und Genehmigung des hohen Ministeriums des Cultus errichtet werden dürfen, fühlt sich der kirchliche Sinn der Protestanten beruhigt über die Besorgniß, mit welcher man sonst jede neue katholische Kirche wohl nicht mit Unrecht als eine neue Missionsstation zur Untergrabung des Protestantismus zu betrachten pflegte. Und wenn auch dadurch noch nicht alle bestehenden Mißverhältnisse zwischen der protestantischen und katholischen Kirche völlig gehoben und ausgeglichen sind, wenn auch die von beiden Kammern beantragte Oeffentlichkeit der Prüfungen katholischer Geistlichen, das von mehreren katholischen Gemeinden der Oberlausitz für sich in Anspruch genommene votum negativum bei deren Anstellung, so wie die Beaufsichtigung und Controlirung ihrer Vermögensverwaltung durch weltliche Coinspectionen u. dergl. zur Zeit noch immer vermißt wird, wenn selbst nach erfolgter Reduction die auf das Budjet übernommenen Unterstützungssummen für katholische Kirchen, Schulen und milde Stiftungen immer noch so bedeutend sind, daß nach gleichem Verhältniß auf die Augsburgischen Confessionsverwandten über eine Million Thaler und auf die Reformirten, deren Anzahl bei der letzten Zählung 1620 betrug, 4865 Thlr. kommen würden, die Reformirten bekommen aber im Ganzen nur 300 Thlr.! so hegt man doch zu Regierung und Ständen das gegründete Vertrauen, daß beide darauf bedacht sein werden, die noch vorhandenen Ungleichheiten mit der Zeit immer mehr auszugleichen. Desto auffallender und betrübender ist die Erscheinung eines in Nr. 9. und 10. des „Dresdner Wochenblattes für vaterländische Interessen" aus dem Fränkischen Courier wieder abgedruckten Aufsatzes (s. Beilage I.) unter dem Titel: „Ueber die Verhält-

nisse der katholischen Kirche in Sachsen." Sollte es diesem gelingen, den beabsichtigten Eindruck zu machen und noch während des gegenwärtigen Landtags in dem Augenblicke, wo die Deputation der zweiten h. Kammer das Budjet bearbeitet, auf Regierung und Stände seine Wirkung zu äußern, so würde die Freude aller protestantischen Landeseinwohner über den Anbruch der Morgenröthe der längst ersehnten Gerechtigkeit nur von kurzer Dauer sein und ihr Vertrauen auf die Gleichheit vor dem Gesetz wie ein schöner Morgentraum bald wieder verschwinden. Denn mit Erstaunen sehe ich, daß in dem angeführten Aufsatze einer unserer katholischen Mitbürger, dem, wie er sagt, „die Pfarracten" zur Einsicht vorliegen, in die Posaune stößt, bittere Beschwerden gegen die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes, gegen die beschworne Landesverfassung, gegen die Regierung, die Ständeversammlung, das h. Ministerium des Cultus erhebt und mit der Verstärkung eines Sprachrohrs, wie wenn eine gefährliche Feuersbrunst ausgebrochen, den Kern der Aeußerungen in die Welt hinausruft, die der Vertreter seiner Kirche auf dem letzten Landtage in der ersten Kammer gehörigen Orts zu thun sich bewogen gefunden (s. d. Mittheilungen vom Landtage $18\frac{36}{37}$, S. 4746). Mit noch größerem Erstaunen nehme ich wahr, daß der Beschwerdeführer, statt seine Klage beim Ministerio, oder, wenn er da kein Gehör fand, bei der Ständeversammlung, oder auch, im schlimmsten Falle, beim Staatsgerichtshofe anzubringen, wie wenn im Lande keine Gerechtigkeit mehr zu finden wäre, seine Stimme im Auslande erhebt und sich dabei eines Organs bedient, dessen Name in dieser Zeit des kirchlichen Haders im großen protestantischen Nachbarlande bei den Freunden des kirchlichen Friedens in Deutschland keinen sonderlich guten Klang hat und dessen Gebrauch schon, vielleicht wider seinen Willen, seine Karte verräth. Mit dem größten Erstaunen aber werde ich gewahr, wie der Beschwerdeführer nicht allein das Rechtsgefühl aller protestantischen Sachsen durch den Geist

der Ungerechtigkeit, Uebertreibung und Erbitterung, der seine Sprache beseelt, aufs Tiefste verletzt, sondern wie er sich auch nicht entblödet, den Hauptdifferenzpunkt in ein falsches Licht zu stellen, um die Wahrheit zu entstellen, die unserer Kirche schuldige Achtung hintanzusetzen und mit dem Staatsrechte Deutschlands und Sachsens in offene Opposition zu treten. Der unerwartete Angriff fordert zur Nothwehr auf; der Fehdehandschuh ist hingeworfen, wir müssen ihn aufheben, um die geheimen Vordersätze, auf welchen die Beweisführung gegen uns ruht, ans Licht zu ziehen und allen wahren Vaterlandsfreunden die tiefere Bedeutung des in Rede stehenden Aufsatzes klar vor Augen zu legen.

Das materielle Streitobject, um das es sich handelt, ist für den Augenblick äußerst gering, wahrhaft unbedeutend. Es reducirt sich auf die Summe von 2082 Thlr. Bis zum Jahre 1833 nämlich betrug die jährliche Unterstützungssumme für katholische Kirchen und Schulen aus Staatscassen 30,000 Thlr. Davon wurden, laut der Landtagsacten von 1831 und nach dem öffentlichen Zeugniß des Herrn Finanzministers, bei der Begutachtung des Entwurfs der Verfassungsurkunde durch die damaligen Stände 10,000 Thlr. auf die Civilliste, 20,000 Thlr. dagegen als eine künftig einer nähern Prüfung zu unterwerfende Position auf die Staatscasse übernommen (Mittheilungen von 1836, S. 4745, b). Diese ausdrücklich vorbehaltene Prüfung ist auf den beiden Landtagen 1833 und 1836 in beiden Kammern, unter Zuziehung der Königl. Commissarien, auf eben so recht- als pflichtmäßige Weise erfolgt, und es sind darauf auf dem Landtage von 1833 als eine normalmäßige Post 4744 Thlr., als eine transitorische 13761 Thlr., im Ganzen 18,505 Thlr., auf dem Landtage von 1836 aber von den Ständen 15,918 Thlr., nämlich 7073 Thlr. als eine normalmäßige und 8845 Thlr. als eine transitorische Post bewilligt worden. Demnach waren 1834 die noch fehlenden 1495 Thlr. und 1837 die noch fehlenden

2082 Thlr. von den katholischen Glaubensgenossen, deren Zahl, nach der officiellen Zählung vom 1. December 1834 in den Erblanden 9458 betrug (s. Beilagen zur Abtheilung 3. Bd. 1. S. 1074.) aufzubringen.

Doch der Beschwerdeführer redet von „Kränkungen" seiner Glaubensgenossen und baut diese auf angebliche Verletzungen der Rechtsgleichheit durch Regierung und Stände. Wahrlich eine schwere, eine in Sachsen unerhörte, eine der höchsten Aufmerksamkeit des ganzen Landes würdige Anklage, die die Sicherheit aller Verhältnisse bedrohen würde, wenn sie wahr wäre! Allein worin soll denn diese Rechtsverletzung der katholischen Glaubensgenossen bestehen? Soll sie bestehen in der Prüfung der Ansprüche, die sie an die Staatscasse machen und die bisher ohne Weiteres befriedigt worden sind? Allein diese beruht auf einem verfassungsmäßigen Rechte, das in dieser speciellen Beziehung noch überdies, bei der Vereinbarung über die Verfassungsurkunde, ausdrücklich vorbehalten, also auch vertragsmäßig ist. Soll sie bestehen in den Grundsätzen, die man als Maßstab und Richtschnur bei der Prüfung angenommen und in Anwendung gebracht hat? Allein im Wesentlichen sind es ganz dieselben, welche die hohe Staatsregierung in den Erläuterungen und Motiven zum Entwurfe des Parochialgesetzes mit den Worten an die Spitze gestellt hat: „Es ist unzweifelhaft, daß die Lasten, welche aus dem Kirchen- und „Schulverbande herrühren, von den Kirchen- und Schul„gemeinden zu tragen sind. Hierin stimmt die Rechts„ansicht mit der ältern Gesetzgebung und dem Gerichts„gebrauch überein." (Landtagsacten $18\frac{36}{37}$, Abtheil. 1. Bd. 2. S. 123.) Denn das Deputationsgutachten der zweiten Kammer geht von demselben Grundsatze der allgemeinen Gesellschaftspflicht aus, wenn es dort heißt: „Wer die Vortheile der Kirche und Schule genießt, ist „verbunden, zum Unterhalt derselben beizutragen. Der „Beitrag ist ein gleicher, nicht in dem Sinne durchgängig „arithmetisch gleicher Vertheilung, sondern im Sinne der

Verhältnißmäßigkeit." (Landtagsacten 1836. Beil. zu Abtheil. 3. Sammlg. 3. S. 357.) Wie kann bei solchen Grundsätzen an eine Ueberlastung der Katholiken zu denken sein? Oder soll sie endlich bestehen in dem Geiste, der sich in den Berathungen der Ständeversammlung bei der betreffenden Post des Budjets der Staatsausgaben zu erkennen gegeben hat? Allerdings wird den versammelten Ständen der harte Vorwurf gemacht, „daß sie von solchen Ansichten der Billigkeit und „Rechtlichkeit (dergleichen der Beschwerdeführer meint) „nicht ausgegangen." Allein beide Kammern haben sich gerade bei dieser Gelegenheit in einem so edlen und würdigen Sinne ausgesprochen, der ihrer Umsicht, Gründlichkeit, Mäßigung, Unpartheilichkeit, Billigkeit in Beachtung der Eigenthümlichkeit der katholischen Kirche wahre Ehre macht; sie haben ihr namentlich Forderungen bewilligt, die sie, wie wünschenswerth es auch sein möchte, der protestantischen Kirche noch niemals zugestanden haben, z. B. den Tischtitel von 200 Thlr. für ordinirte, aber noch nicht angestellte Geistliche, dergleichen wir in unsern Vicaren jetzt auch haben; 200 Thlr. dem apostolischen Vicar zu Amtsreisen; 180 Thlr. für Fuhren katholischer Geistlichen bei Besuchen unvermögender auswärtiger Kranken, während die protestantischen Geistlichen bei solchen Gelegenheiten zu Fuße gehen müssen, wie alt und gebrechlich sie auch immer sein mögen; ferner für Beköstigung, Personalsteuerübertragung, Bedienung und Aufwartung der schon vor 1833 angestellten Geistlichen u. s. w. (s. Landtagsacten 18$\frac{36}{37}$, Beilage zu Abtheil. 3. Sammlg. 1. S. 1047, wo der ganze Etat speciell verzeichnet zu finden ist); ja es haben sogar einige ehrenwerthe Deputirte, trotz der ausgesprochenen Ueberzeugung, „daß nicht nur durch „die beispiellosen Begünstigungen der katholischen Kirche „der Erblande die Rücksichten der Parität und der Gerechtigkeit, die man der protestantischen Kirche schuldig „sei, verletzt, sondern auch das Interesse und das ungeschmälerte Bestehen der evangelischen Kirche auf eine

„drohende Weise beeinträchtigt werde", dennoch aus Gründen der Billigkeit und aus zarten Rücksichten, zu Gunsten der Liberalität bei der Bewilligung das Wort geredet. (Mittheilungen vom Landtage 18$\frac{36}{37}$, S. 3422 b. 3426 a.) Oder soll endlich die Rechtsverletzung darin bestehen, daß die oberste katholische Kirchenbehörde nicht bei allen Gesetzentwürfen, soweit sie die katholische Kirche und deren Interessen betreffen, sei zu Rathe gezogen worden? Allein daß das bei Entwerfung des Ausgabenbudjets vom hohen Ministerio des Cultus wirklich geschehen ist, beweisen die detaillirten Etats, die nur von dorther ausgehen konnten, zur Gnüge; daß das gleichmäßig beim Decrete vom 20. Februar 1837, das Parochialgesetz betr., der Fall gewesen, bezeugt die im Namen der Regierung in der ersten Kammer ausgesprochene rühmende Anerkennung des Königl. Herrn Commissars, „daß „der apostolische Herr Vicar immer bereitwilligst die Hand „dazu geboten habe, zulässige Beschränkungen zur Ausführung zu bringen." (Mittheilungen S. 4744 b.) Wenn gleichwohl der Beschwerdeführer darüber klagt, „daß der „Wunsch der letzten Ständeversammlung, es möchten bei „der auszuschreibenden Parochialsteuer zuvörderst die ka„tholischen geistlichen Behörden und die Gemeinden über „die Modalität der Aufbringung der Beiträge gehört wer„den, vom hohen Ministerio des Cultus so ganz unbe„rücksichtigt gelassen worden sei, daß man nicht ein„mal den demselben beigeordneten katholischen Kirchenrath „in dieser hochwichtigen Angelegenheit zu Rathe gezogen," so ist das ein Vorwurf, den das hohe Ministerium keineswegs verdient. Waren etwa demselben die Ansichten der katholischen Behörden unbekannt? Hatten nicht die Stände nur die Ermächtigung, nicht den bestimmten Wunsch an die Regierung ausgesprochen, „unter Zuziehung von „Mitgliedern katholischer Kirchen- und Schulgemeinden „und namentlich deren Geistlichen (nicht bloß der Behörden!) nach Befinden auch einen andern Er„hebungsfuß (als den vorgeschlagenen, nach den Grund-

„sätzen des Gewerbe= und Personalsteuergesetzes) auszu=
„mitteln und anzunehmen?“ (s. die ständische Schrift vom 2. December 1837, Abtheil. 1. Bd. 3. S. 466.) Mußte sich nicht die Zuziehung von Mitgliedern der katholischen Gemeinden, beim Mangel einer geordneten Vertretung derselben und deren Zerstreuung im ganzen Lande, ebenso wie die der Geistlichen, als unausführbar darstellen? Lag es nicht in dem Begriff und Wortlaut der Verordnung vom 10. Oct. 1839, daß die darin enthaltenen Vorschriften zur Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen nur eine provisorische Bestimmung haben, künftige Verbesserungen nicht ausschließen und also nur die Bahn brechen sollten? Oder konnte man übersehen, daß in jener Verordnung durch die Bestimmung eines Maximum den katholischen Glaubensgenossen eine Vergünstigung zu Theil geworden ist, die das Parochialgesetz für die protestantischen Gemeinden nicht enthält? Das sollte man doch jenseits mit gebührendem Dank erkennen. Worin liegt denn also die Rechtsverletzung?

Die Antwort darauf bleibt uns der Beschwerdeführer nicht schuldig; er giebt sie aber theils mit ostensibeln Scheingründen, die keinen Stich halten, theils mit Andeutungen, die die eigentlichen, wahren Gründe, die er freilich nicht heraussagen durfte, vor dem Auge geschichtsunkundiger Leser verschleiern, für den Kenner aber nur zu sehr kenntlich und verständlich machen.

Alle Scheingründe, die derselbe vorbringt, laufen auf Klagen über das, was die Freude des ganzen Landes ist, über die Nichtbeibehaltung des status quo vor dem Jahre 1831 hinaus. Der erste Grund dieser Klage ist das Dasein der Constitution selbst, die nicht höher gelobt werden kann, als durch den Schmerzensruf: „Leider!“, mit welchem er von dem neuen Verhältniß spricht, das mit ihr für die katholische Kirche Sachsens eingetreten. Schon diese einzige Aeußerung läßt einen tiefen Blick in die politische Gesinnung dessen thun, von welchem sie aus=

geht und ist eine unwiderstehliche Mahnung theils an die lange Verweigerung des Constitutionseides von Seiten der katholischen Geistlichen in der Oberlausitz, welcher bekanntlich der wackere Eisenstuck durch seine Petition bei der Ständeversammlung im Sommer 1834 ein Ende machte, theils an die in der 72. Sitzung der ersten Kammer am 21. Juni 1834 einem Mitgliede derselben entfallene Aeußerung: „er mache darauf aufmerksam, daß „die katholischen Geistlichen der Oberlausitz die Constitu„tion zur Zeit noch nicht beschworen hätten, auch nach „den jetzigen Vorgängen dazu schwerlich geneigt werden „möchten." Man macht also seine Pflicht als Staatsbürger von seinem Interesse abhängig und stellt dieses über jene? Der zweite Grund der Klage über die Nichtbeibehaltung des status quo liegt in der Beschaffenheit der Verfassungsurkunde. Daß „die sonst zum Erscheinen auf den Landtagen berech„tigten Vertreter der beiden Cisterzienserstifter Marien„stern und Marienthal aus der Ständeversammlung aus„gewiesen und an ihre Stelle (?) der protestan„tische Oberhofprediger zu Dresden und der Superinten„dent zu Leipzig, welche sonst nie auf den Landtagen „Sitz und Stimme hatten, durch die neue Constitution „bestimmt worden; daß die katholische Geistlichkeit im „Königreich nur durch den in Bautzen residirenden Dom„dechant vertreten werde, welcher nicht einmal mit den „Bedürfnissen der Katholiken im Lande, deren Vorgesetzter „der apostolische Vicar sei, durch seine Stellung hinläng„lich bekannt sein könne, indem es ein bloßer Zufall sei, „daß der jetzige Domdechant auch zugleich als aposto„lischer Vicar fungire" — das erregt sein bitteres Schmerzgefühl. Allein ist denn der Beschwerdeführer ein Oberlausitzer, daß er den Verlust zweier Lausitzer Ständemitglieder wie ein Jeremias so patriotisch betrauert? Werden nicht jene beiden Nonnenklöster durch ihre tüchtigen Klostervögte in beiden Kammern factisch vertreten? Haben jemals die Frauen in Deutschland im Kreise von Män-

nern über Staatssachen mitgetagt und zu Rathe gesessen? Wie die beiden protestantischen Geistlichen zu der Ehre der Mitgliedschaft in der Ständeversammlung gekommen sind, wissen sie gewiß selbst kaum aus den Landtagsacten von 1831, auch haben sie sich sicherlich nicht darum beworben oder gar deshalb eine Intrigue gespielt; allein sind sie etwa darum nicht ebenbürtig genug, weil sie keine Tonsur tragen? Genügt es dem Beschwerdeführer nicht, daß, während die beiden evangelischen Geistlichen als Repräsentanten der Intelligenz in die Ständeversammlung berufen sind und keinen Vertreter haben, der Dombechant von Bautzen ausdrücklich „in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher" und mit drei Vertretern in der Verfassungsurkunde aufgeführt steht? Oder ist es ihm gar ein Ernst mit dem Wunsche, daß der apostolische Vicar als solcher die Stelle des Dombechanten von Bautzen einnehme, möglicherweis also statt eines deutschen Mannes und Landeseingebornen ein Ultramontaner in natura, von einer Anstellungsbehörde jenseit der Alpen, in die Sächsische Ständeversammlung gesendet werde?

Der dritte ostensible Scheingrund der Rechtsverletzung ist die Nichtbeibehaltung des status quo in Ansehung der Quantität der jährlichen Unterstützungsgelder an 30,000 Thlr. „Die versammelten Stände nämlich, sagt man, hätten in dieser fürstlichen Fürsorge für die katholischen Kirchenbedürfnisse „eine nicht förmliche Gleichstellung der verschiedenen Confessionen erkannt und daher verlangt, daß die Katholiken „zur Erhaltung ihrer Geistlichkeit, ihrer Kirchen und „Schulen zahlen sollten, was sie auch gern thun wollten, „und das Fehlende zuschießen, in so weit die obige „Summe für künftige Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreichte." Diese offne und unumwundene Anerkennung des leitenden Grundsatzes der ständischen Prüfung in seiner theoretischen Richtigkeit wäre aller Ehren werth, wenn sie aufrichtig gemeint und mehr als eine hohle Phrase wäre. Aber warum kann man

sich nicht entschließen, dieser Erkenntniß gemäß auch zu handeln und über die Brücke der Praxis zu gehen? Weil man eine Rechtsverletzung eben in der Rechtsgleichheit und in der Gleichstellung mit den Protestanten eine Kränkung erblickt. „Die Katholiken waren über hundert Jahr im ruhigen Genuß," das ist der erste Rechtstitel, auf den man sich beruft, das Herkommen! Allein wo ist der Beweis dafür, daß die Verwilligung gleich von Anfang an, nach erfolgtem Confessionswechsel des Staatsoberhaupts, in jener Zeit, wo vielleicht kaum 30 Katholiken im Lande waren, auch 30,000 Thlr. betragen habe? Gehört nicht ein Köhlerglaube dazu, so etwas ohne Beweis anzunehmen? Doch gesetzt, wiewohl nicht zugegeben, es wäre wirklich an dem, nun so haben die Stände ausdrücklich die fragliche Position des auf die Staatscasse gewiesenen Antheils von 20,000 Thlr. ausdrücklich nur unter der Bedingung, dieselbe noch einer besondern Prüfung zu unterwerfen, übernommen und diese Prüfung nach demselben Grundsatze angestellt, den der Deputationsbericht der zweiten Kammer über den Entwurf des Parochialgesetzes mit den Worten ausspricht: „Statuten und Observanzen sollen nur ergänzen, was „die allgemeine Gesetzgebung unbestimmt gelassen hat. Sie „können daher kein größeres Recht aussprechen, als die „Gesetze selbst. Auch diese sind der Abänderung und Auf„hebung unterworfen. Der Gesetzgeber kann beide nur „so lange für gültig erkennen, als er nicht selbst den all„gemeinen Willen ausgesprochen hat. Dieser kann, die „Linie des strengen Rechts festhaltend, nur auf dem „Grundsatze der allgemeinen Gesellschaftspflicht „und auf dem der Gleichheit beruhn." (Ldt. Act. Beil. zu Abth. 3. Samml. 3. S. 357.) Konnten und durften die Kammern diese Prüfung als Vertreter der Interessen aller Classen des Volks unterlassen, ohne ihre Pflicht zu versäumen? Oder konnten und durften sie etwa darum von derselben wieder zurückgehn, weil dabei ein Resultat herauskam, das Einzelnen mißfällig sein konnte? Und

hat sich nicht in ihren Beschlüssen und in der Genehmigung derselben von Seiten der Regierung eben der allgemeine Wille unzweideutig ausgesprochen? Ein vielhundertjähriges, ja zum Theil tausendjähriges Herkommen stand allen, auch den Geistlichen, den Rittergütern, den Forensern und so vielen andern Berechtigten bei ihren Privilegien und Immunitäten zur Seite und doch haben sie bei den Ablösungen, bei der Einwilligung in die Besteuerung, bei der Uebernahme der Parochiallasten u. s. w. den Forderungen der Gerechtigkeit, der Stimme der Pflicht und Ehre und dem Wohle des Vaterlands ihr Sonderinteresse zum Opfer gebracht, wie so viele ihrer Standesgenossen in andern Ländern deutscher Zunge, ohne deshalb ein Geschrei zu erheben; wollen die Sächsischen Katholiken etwas Besseres sein, als ihre Mitbürger? Wollen sie, Söhne desselben Vaterlands, in dieser Zeit der Wiedergeburt aller gesellschaftlichen Einrichtungen, die einzigen sein, die nichts zum allgemeinen Besten beitragen, die nur empfangen, niemals geben, die dem Gange der Zeit trotzen und gegen die nicht von Menschen gemachten, sondern durch Gottes Ordnung laut gewordenen Ansprüche derselben in eiserner Stabilität sich abschließen? (s. Beil. III.) Man müßte wahrlich den Glauben an ihr besseres Selbst, den Glauben an die Menschheit aufgeben, wenn man denken sollte, daß sie nicht besser gesinnt wären, als dieser ihr, vielleicht noch unberufener Sachwalter. Denn dieser beruft sich auch zweitens auf Landesfürstliche Zusicherungen, namentlich bei Gelegenheit des Posener Friedens vom Jahre 1807 und andere Fürstliche Rescripte und legt auf diesen Beweis das höchste Gewicht. Allein weder in den alten Religionsassecuranzen vom 27. Juli 1697 an, noch in den neueren nach dem Posener Frieden vom 16. Febr. 1807, vom 10. Mai 1807 und vom 6. Jan. 1811 findet sich eine Versicherung des Landesherrn, „daß „er, wie bisher, so auch künftig zur Bestreitung des „katholischen Gottesdienstes Sorge tragen werde.“ Welche Bewandtniß hat es also mit dieser Anführung und aus

welcher Quelle ist sie geflossen? Mit den Fürstlichen Rescripten, auf die man hinweist, sind wahrscheinlich die vom J. 1816 und 1827 gemeint, auf welche einmal in den Verhandlungen der ersten Kammer vom 14. Septbr. 1837 Bezug genommen worden ist (Mittheil. vom 18$\frac{36}{37}$ S. 4748, a. vergl. S. 4746, a.). Allein schon die öftere Wiederholung solcher Zusicherungen bei jeder Regierungsveränderung, wie im Jahr 1827, und bei jedem entscheidenden Wendepunkte im Staatsleben, wie im Jahr 1816, in Verbindung mit dem Umstande, daß es hier an jeder gesetzlichen Bestimmung mangelt, bezeichnet unstreitig die fragliche Summe von 30,000 Thlr. als ein von Zeit zu Zeit von Neuem erbetenes und bewilligtes Precarium, das in der Zeit der absoluten Regierung, wo der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung völlig unbekannt war, durch beliebige Anordnung des Landesherrn, dem über die Haupt- und Finanzcassen freie Disposition zustand, (Mittheil. 18$\frac{36}{37}$ S. 4748, b) auf die Dauer seiner Regierung, überhaupt auf Zeit bewilligt worden, ohne dadurch den Nachfolger zu binden. Mit den Ständen ist darüber niemals etwas verhandelt oder verabschiedet worden und so liegt diesen schlechterdings keine andre Verbindlichkeit ob, als die, welche sie gegen alle Gemeinden im Lande haben, die die Bedürfnisse ihrer Kirchen und Schulen selbst zu bestreiten unvermögend sind. Das Bedürfniß gerade einer Unterstützung von diesem Belang, ist auf wiederholtes Verlangen der Stände, die Katholiken möchten nur erst ihr Unvermögen, sich selbst zu helfen, darthun, nicht nachgewiesen (Mittheil. S. 4745, a.). Jede Rechnungsablegung an den Staat, jede Controle von Seiten des Staats, nach Analogie der protestantischen Kircheninspectionen, wird hartnäckig verweigert. Natürlich können bei dieser Sachlage die Stände jenen Verwilligungen unmöglich den Charakter „der Unwiderruflichkeit" zugestehen (Mittheil. 18$\frac{36}{37}$ S. 4748, a.). Doch der Beschwerdeführer stellt durch einen dritten Grund die Sache in ein wahrhaft gehässiges Licht, in-

dem er wiederholt und zuversichtlich behauptet: „das Kir-
„chengut der Protestanten sei denselben zur Zeit der Re-
„formation durch fürstliche Rescripte zugesichert
„worden, indem bekanntlich in den jetzt protestantischen
„Ländern, nach den mit der sogenannten Reforma-
„tion eingeführten Maximen, alle Güter der katholischen
„Kirche in die Hände der Fürsten, oder wie es heutzu-
„tage stylisirt werde, dem Staate anheim gefallen wä-
„ren; nun aber würden die zu Gunsten der prote-
„stantischen Kirche gegebenen Fürstlichen Rescripte be-
„achtet; nicht aber die zu Gunsten der Katholiken er-
„lassenen: wo bleibe da die Gleichstellung? Sollte also
„eine wirkliche Gleichheit unter den verschiedenen Confes-
„sionen Statt finden, so müßten entweder die zu
„Gunsten beider Kirchengemeinschaften gegebenen Fürst-
„lichen Rescripte beachtet werden, oder es dürften auch
„die zu Gunsten der Protestanten erlassenen eben so wenig
„Auctorität behalten; vielmehr würden dann die Prote-
„stanten die durch Fürstliche Rescripte ihnen überwiesenen
„Kirchengüter, die ihrem Ursprunge nach Staatsgüter
„wären, an den Staat zurückzugeben und für
„ihre Kirchenbedürfnisse einzig und allein zu sorgen haben,
„die jetzt so schwer besteuerten Katholiken aber dadurch
„wesentlich erleichtert werden!" Diese blendende Alter-
native ist das Hauptbollwerk des Beschwerdeführers, auf
welches er sein ganzes Vertrauen setzt, hinter dessen
schützenden Vormauern er die ganze geschaarte und ge-
wapnete Macht seines ächt O'Connellschen Radicalismus
so sicher glaubt, als ob die Siegesfahnen schon im Winde
flatterten. Allein gerade diese Grundlage seiner ganzen
Beweisführung ist durch und durch auf Sand gebaut und
sinkt bei näherer Prüfung sofort in den Staub. Sie geht
zuvörderst von einem Mißbrauche der Namen aus, der
aus offenbarer Begriffsverwirrung entspringt. Man ver-
wechselt Rescripte mit Mandaten, Edicten, Generalien
u. dgl. Von der Staatsgewalt gehn freilich alle und
jede Anordnungen aus, mittelbar oder unmittelbar; allein

zwischen Rescripten und Mandaten ist bekanntlich ein gar gewaltiger Unterschied. Rescripte sind Bescheide oder Erlasse der hohen oder höchsten Behörde an Privatpersonen oder Unterbehörden und Gemeinden in Beziehung auf Sonderinteressen und Partheiangelegenheiten. Diese tragen durchaus einen privatrechtlichen Character an sich, und werden daher in den Quellen des öffentlichen Rechts, als da sind der Codex Augusteus, die Gesetzsammlung u. s. w. nicht gefunden, weil sie als Urkunden über Privatrechte und Privatinteressen in die Actensammlungen und Archive der Canzleien gehören und höchstens für die geschichtliche Erkenntniß des zeitweiligen Gerichtsgebrauchs und der wechselnden Verwaltungsmaximen eine subsidiarische Rechtsquelle bilden. Mandate, Generalien, Edicte hingegen, und wie sie sonst noch heißen mögen, sind landesherrliche, mit den Ständen berathene Befehle zur Nachachtung für alle Behörden, für alle Classen des Volks, für alle Unterthanen und Landeseinwohner, Anordnungen, die eben darum, weil sie verbindliche Kraft für Alle ohne Ausnahme haben, einen staatsrechtlichen Character an sich tragen und daher nicht blos unter Schloß und Riegel der Canzleien der Gerichts- und Verwaltungsbehörden aufbewahrt, sondern in allen Stadt- und Landgemeinden vorgelesen und angeschlagen, an allen öffentlichen Orten bekannt gemacht werden und in den Quellensammlungen des öffentlichen Rechts für Jedermann zugänglich sind. Auf landesherrlichen Erlassen der erstern Art, auf Rescripten, ruhte der Rechtstitel der katholischen Confessionsverwandten in Sachsen wegen ihres Anspruchs auf die jährliche Summe von 30,000 Thlr. an die Staatscasse. Unstreitig wurden sie durch den jedesmaligen Vorstand ihrer Kirche vom Landesherrn erbeten und von diesem in einem an jenen adressirten Rescripte verwilligt. Aber eben darum, weil diese Verwilligung aus einer Zeit herrührt, wo die katholische Kirche Sachsens nur, wie der Beschwerdeführer ausdrücklich bemerkt, eine „gedul-

bete" war, weil sie im Religionswechsel des Landesherrn ihren Ursprung hatte, weil sie von Anfang an eine persönliche Gunstbezeugung und ein Ausfluß der absoluten Regierungsgewalt war, weil sie selbst seit dem Jahr 1807, als dem Zeitpunkte der staatsrechtlichen Gleichstellung beider Confessionen, niemals auf amtliche Weise zur Kenntniß des Landes und der Landstände gelangt und niemals Gegenstand der Verhandlungen auf Landtagen geworden ist, weil endlich die deshalb ergangenen Rescripte bis auf den heutigen Tag noch nicht ins Licht der Oeffentlichkeit hervorgetreten und unter die Rechtsquellen aufgenommen worden sind, liegt der privatrechtliche Character derselben am Tage und der Verfasser leistet seiner Kirche einen schlechten Dienst damit, daß er ihre Ansprüche nicht besser zu begründen und zu vertheidigen sucht. Hat sie ein gutes, unantastbares Recht für sich, nun wohlan, so halte er nicht länger hinter dem Berge, sondern lasse die Rescripte, der Zeitfolge nach, aus authentischen Quellen im Drucke erscheinen, und beide Theile, auch die katholischen Gemeinden, werden wissen, woran sie sind und jeder Zweifel wird verschwinden! Für jetzt steht unstreitig die protestantische Kirche in entschiedenem Vortheil. Denn nicht auf Menschensatzung und Menschengunst ruht sie, sondern auf dem ewigen Felsen des göttlichen Worts: seinem Licht und Recht; nicht in Italien oder Ungarn ist sie geboren, sondern auf vaterländischem deutschen Boden; nicht von Fürsten und Gewaltigen ist sie ausgegangen, sondern, wie das Christenthum selbst, aus der Mitte des Volks; nicht auf Schleichwegen hat sie sich in ihre gegenwärtige Stellung eingedrängt, sondern, gleich den Aposteln, hat sie ihre Sache geführt vor Kaiser und Reich, vor Gott und der Welt. Die Reformation wurde erst Sache der Fürsten, als sie längst schon Sache des Volks geworden war. Was die Fürsten der Reformationszeit für unsere Kirche thaten, war das Werk der Noth und des Gewissens, nicht der Gunst und der Berechnung; sie mußten

eingreifen, um aus den Trümmern des Gebäudes der Hierarchie einen neuen Bau aufzuführen. Sie handelten dabei nicht blos als weltliche Landesherren und Oberlehnsherren der Bischöffe, denen die Pflicht oblag, die Rechte der Nachwelt auf das Kirchengut gegen die Anmaßungen und Eingriffe der Mitwelt zu schützen, sondern als „Nothbischöffe," die von ihren Bischöffen verlassen und gezwungen waren, das gesammte äußere Kirchenwesen zu reorganisiren, namentlich aber den Kirchengütern ihre fortwährende Bestimmung für die Zwecke des Christenthums zu sichern und deren Verwendung den neuen Verhältnissen gemäß zu normiren. Und ihr Verfahren dabei war nicht heimlich, nicht eigenmächtig und willkührlich, sondern verfassungsmäßig und öffentlich, da sie Alles in dieser großen Angelegenheit in Gemeinschaft und Wechselwirkung mit den Ständen des Landes verhandelten, festsetzten, anordneten, wie die Landtagsacten bezeugen, die heute noch auf der Königl. Bibliothek zu Dresden zu Jedermanns Einsicht vorliegen. Die Frucht dieser Verhandlungen zwischen Fürsten und Ständen waren neue Bestimmungen über die Kirchen- und Schulverfassung und neue Normen für die Verwendung des Kirchenguts, die in der Neuen Landesordnung Herzogen Moritzens zu Sachsen vom J. 1543, in den Generalartikeln des Churfürsten August und dessen Instruction für die Visitatoren vom J. 1557 (s. Cod. Aug. Vol. 1. p. 15. 457) enthalten und als die Grundlagen unseres Kirchen- und Schulwesens bekannt genug sind. Wer möchte das Rescripte nennen? Rescripte waren das nicht, sondern Grundgesetze des Landes. Aber eben daraus folgt, daß die Zusammenstellung dieser staatsrechtlichen Bestimmungen, auf welchen die Rechte der Protestanten ruhen, mit jenen privatrechtlichen, auf welche der Beschwerdeführer die Ansprüche der Katholiken basirt, durchaus unzulässig und jede Schlußfolgerung daraus völlig null und nichtig ist. Die Begriffe sind verwechselt, die Worte verdreht, die Namen gemiß-

braucht und gemißdeutet. — Und an diesen Verstoß gegen die Logik reiht sich noch eine grobe Entstellung der historischen Wahrheit an in Betreff der protestantischen Kirchengüter im Lande! „In die Hände der Fürsten" sollen dieselben, „nach den durch die Reformation eingeführten Maximen," gerathen, „dem Staate, wie es heutzutage stylisirt werde," sollen sie anheim gefallen, Staatsgüter sollen sie geworden, aber auch ihrer ursprünglichen Bestimmung für rein katholisch-kirchliche Zwecke entfremdet worden sein, daß sie von den Fürsten unserer Kirche überwiesen worden! Diesen letzten Umstand insonderheit vergißt der Verfasser nicht mit recht grellen Farben auszumalen, um ja recht verdächtigend und aufreizend auf die Gemüther seiner Glaubensgenossen zu wirken und vielleicht auch manchen unkundigen Protestanten irre zu leiten und ihm Gewissensscrupel zu machen. „Die Fürsten," sagt er, „übergaben den Predigern der neuen Lehre und den nach ihren Grundsätzen eingerichteten Anstalten mittelst Fürstlicher Rescripte die für den katholischen Cultus erbauten „Kirchen, die für die katholischen Seelsorger eingerichteten Wohnungen, so wie die zur Verbreitung und „Erhaltung der reinen katholischen Lehre gestifteten „Erziehungsanstalten und Klöster, aus denen, wie uns „die unpartheiische Geschichte beweist, die Bewohner durch „List oder Gewalt vertrieben wurden." Könnte der Verf. von allen diesen so keck und zuversichtlich hingestellten Behauptungen nur eine oder die andere beweisen, so würde ihm doch das Lob der Wahrheitsliebe zur Seite stehen; aber so sind alle diese Angaben nicht blos unwahr, sondern so sehr den klaren Zeugnissen der „unpartheiischen" Geschichte zuwider, daß die Wiederholung dieser tausendmal gemachten und tausendmal widerlegten Vorwürfe offenbar nur darauf berechnet ist, auf der einen Seite die Nullität des protestantischen Eigenthumsrechts an den Kirchengütern, auf der andern Seite aber auch zugleich die Nothwendigkeit und Möglichkeit der Zurückerstattung der-

selben an die katholische Kirche, als deren einzig rechtmäßige Eigenthümerin, darzuthun. Allein gerade die Hauptsache, den Beweis, bleibt uns der Verf. schuldig, weil er weder jemals geführt worden ist, noch geführt werden kann. Also für rein katholische, d. h. für Römisch-katholische Zwecke sollen die Kirchengüter, die aus den Zeiten vor der Reformation herrühren, gestiftet sein? Woher weiß der Verfasser das? Er zeige nur eine einzige Urkunde aus alter Zeit auf, in welcher ausdrücklich gesagt sei, daß eine Stiftung um Roms willen und für Rom gemacht worden sei. Zu Gottes Ehre, zum Heil der Seelen, zu Nutzen gemeiner Christenheit wurden sie gemacht; darauf lauten die Urkunden. An dogmatisch-polemische, spitzfindige Distinctionen, dergleichen der Verf. den frommen Stiftern unterlegen will, hat keiner derselben jemals gedacht, noch denken können in jener Zeit, wo nur Eine Religionsform die herrschende und eine kirchliche Spaltung, wie die durch die Reformation entstandene, nicht zu ahnen war. Waren sie aber von Anfang an für christlich-kirchliche und religiöse Werke bestimmt, so ist die ursprüngliche Bestimmung derselben noch heute so in Kraft, wie sie damals es war, wenn auch in einer andern Form. Sie dienen heute noch zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen und erhalten das Gedächtniß ihrer Stifter in Seegen, gleich jenen noch viel ältern Stiftungen, die die Römische Kirche noch heute zu genießen hat, obgleich sie auch zunächst nicht für den Römisch-Tridentinischen Cultus bestimmt waren, sondern aus einer Zeit herrühren, wo der Bischoff von Rom noch nicht das Oberhaupt der abendländischen Christenheit war. Denn seit wann hat unser Herr Christus aufgehört, der Herr Aller zu sein, die an ihn glauben, der Protestanten sowohl als der Katholiken? Seit wann ist die Kirche Christi an Rom gebunden, da Er selbst die Anbetung Gottes von Raum und Zeit unabhängig erklärt? Seit wann ist die Forderung des Apostels: es sollen alle Zungen bekennen, daß Christus der Herr sei,

allein auf die Lateinische Zunge der Römischen Liturgie beschränkt? Ist nicht das deutsche Gebet der Sächsischen Protestanten in ihren alten mittelalterlichen Kirchen, sobald es im Namen Jesu geschieht, ebensowohl ein Gottgefälliges, als das gleiche ihrer katholischen Mitbürger? Sollte dieser Beweis gelten, so müßte Rom sofort einen seiner schönsten Christlichen Tempel, die Kirche St. Maria ad Martyres, weil er von dem Günstlinge Augusts, dem Agrippa, in der Zeit des Heidenthums als Pantheon zu Ehren aller heidnischen Götter erbaut ward, wieder herausgeben, weil ihre durch Bonifaz IV. erfolgte Verwandlung in eine christliche Kirche eine Nullität sein würde. Ja dann müßte Rom das ganze Erbe an Tempelgütern aus der alt-Römischen Vorzeit herausgeben, weil sie ursprünglich heidnische Stiftungen waren. Mit diesem Grunde ists also Nichts. Doch vielleicht hat der andre mehr zu bedeuten, daß die protestantischen Kirchengüter durch die Reformation erst zu Staatsgütern geworden und dann erst durch die oberste Staatsgewalt und ihre Rescripte in den Besitz der Protestanten übergegangen? In Privatbesitz mögen in den Ernestinischen Landen und im Voigtlande, das zu denselben gehörte, allerdings manche Klostergüter gekommen sein in der unruhigen Zeit der Karlstadter Bilderstürmerei und des darauf folgenden Bauernkriegs, in Folge der Auflösung der alten Hierarchie und des Mangels an Reorganisation des verfallenen Kirchenwesens, ein Geschäft, zu welchem sich die beiden Churfürsten Friedrich der Weise und Johann der Beständige, aus frommer Scheu vor dem unantastbaren Heiligthume der Kirche, an welchem der weltliche Arm sich nicht vergreifen durfte, ohne dem Fluche der Kirche und den Strafen Gottes zu verfallen, trotz jahrelanger inständiger Bitten von mehrern Seiten, sich lange Zeit nicht zu entschließen vermochten. Fürsten von solcher Gesinnung und solchen Grundsätzen eines Kirchenraubs zu beschuldigen, wär' eine wahre Blasphemie. Was hätte sie auch dazu bewegen sollen, da sie an eine Kirchentrennung nicht von fern, nicht

einmal zur Zeit des Augsburger Bekenntnisses dachten und bei ihrer Frömmigkeit und Weisheit einsehen mußten, daß sie des Kirchenguts zu den Kirchenbedürfnissen nicht entrathen könnten. Erst der Anblick der augenscheinlich drohenden Gefahr einer unheilvollen Zerstreuung des Kirchenguts, nach welchem so viele Hände sich ausstreckten, war es, was dem Churfürsten Johann im J. 1527 die erste Kirchenvisitation, als den ersten Schritt zur Organisation der neuen Kirchen und ihrer Dotation abnöthigte. Staatsgüter sind schon aus diesem Grunde die Kirchengüter in der Reformationszeit niemals gewesen, am allerwenigsten aber in den Gebieten des Albertinischen Hauses, in Thüringen und Meißen, wo bis zum Jahre 1539 Herzog Georgs Glaubenseifer das Kirchengut mächtig beschützte, wo die Reformation erst 22 Jahre nach ihrem Beginn öffentlich eingeführt wurde, wo selbst dann noch die Bischöffe von Meißen, Merseburg und Naumburg mit ihren Domcapiteln lange Zeit hartnäckig entgegenstrebten, wo endlich das warnende Beispiel der Ernestinischen Lande keine Zögerung aufkommen ließ und der Typus der dort bestehenden Einrichtungen zum Vorbilde der Nachahmung diente. Die Veränderung der Kirchengüter in Staatsgüter hätte nur auf zweierlei Weise erfolgen können, entweder auf dem Wege der förmlichen Confiscation, oder der factischen Besitzergreifung. Eine förmliche Confiscation aber im eigentlichen Sinn, durch ein landesherrliches Patent, eine Einverleibung derselben in den Staatsfiscus durch landesherrliche Beamte ist niemals erfolgt und ich fordre den Gegner auf, eine solche, wenn er es kann, nachzuweisen. Eine factische Besitznahme derselben von Seiten des Staats ist auch nicht erfolgt, aus dem einfachen Grunde, weil eine solche unter den damaligen Zeitverhältnissen und bei den bestehenden Kirchen- und Staatseinrichtungen eine reine Unmöglichkeit war. Die Centralisation des Kirchenguts zu einer untheilbaren Masse unter der ausschließlichen Verwaltung des aller Verantwortlichkeit und Rechnungsablegung enthobenen Bischoffs,

die in den ersten Jahrhunderten nach Constantin d. Gr. allgemein üblich war, hatte längst aufgehört; seit dem neunten Jahrhundert war das Feudalsystem Grundprincip aller Germanischen Staaten geworden; im Zeitalter der Reformation aber war das Kirchengut, nach der vollendeten Organisation des Beneficienwesens, so in zahllose größere und kleinere Theile zerstückelt, daß jedes Domcapitel, jede Collegiatkirche, jedes Kloster, jede geistliche Corporation, jeder Kirchenbeamte, jede Parochie, selbst viele Laien, die der Kirche zu Diensten verpflichtet waren, ihre eigenen und besondern geistlichen Beneficien zu Lehn hatten und den Bischöffen von dem ganzen Reichthum der Kirche, außer ihren Tafelgütern und dem vorbehaltenen Lehnszins, nichts mehr übrig war. Bei der Erhaltung des Kirchenguts waren demnach nicht allein die geistlichen Corporationen und die Parochialgeistlichen für ihre Person, sondern auch alle Gemeinden des Landes in Städten und Dörfern, sowie der größte Theil des Adels und der Vasallen, die als Kirchen- und Klostervögte, als Kirchenpatrone und Collatoren der vielen Altarlehne wohlerworbene Feudalrechte besaßen und auf die Verwaltung des Kirchenguts einen vielverzweigten Einfluß übten, wesentlich interessirt und betheiligt. Gesetzt also auch, es wäre den Fürsten beigekommen, das Kirchengut eigenmächtig und widerrechtlich an sich zu reißen, wie hätten sie es wagen können, ohne das zweite Grundprincip des Volkslebens, das Feudalwesen, anzutasten, ohne Alles wider sich aufzubringen und nicht blos die Landstände, sondern alle Stände des Volks zum offenen Kampfe herauszufordern? Wurde doch schon die Kirchenvisitation, die Herzog Heinrich der Fromme im J. 1539, gleich nach dem Anfall der reichen Erbschaft seines Bruders des Herzogs Georg, ohne vorgängige Rücksprache mit den Ständen, veranstaltet hatte, wegen der Entsetzung einiger Pfarrer, gleich auf dem ersten Landtage nach Martini desselben Jahres zu Chemnitz, als ein Eingriff in die Patronatsgerechtsame, in die Gewissensfreiheit, zu einem

Gegenstand der Beschwerde gemacht und dabei der Herzog ausdrücklich gebeten: „weil allen Ständen und sonderlich den von der Ritterschaft an den Bisthumen, „Stiften, Klöstern und Compterhäusern nit wenigk gelegen, „in Ansehung, daß sie und ihre Vorfahren, wie solches „S. F. G. selbst bekannt, dieselbigen erstlich stiften und „in Aufnehmen bringen helfen, auch die Ihren bis daher nothdürftiglich und ehrlich darin haben unterbringen, „— S. F. G. wollen mit denselbigen Bisthumen, Stiften, Klöstern, Comthorhäusern und ihren allerseits „zugehörigen Gütern ohne Wissen und Rath gemeiner Landstände keine Aenderung vornehmen, sondern „solchs eine Zeitlang gnädiglichen in Ruhe stehen lassen. „— Ob aber bereits etliche Klöster gelediget, so wolle „S. F. G. mit Rath der Landstände Ordnung „machen lassen wie man mit Bestellung derselbigen und „ihrer zugehörenden Güter noch zur Zeit gebaren solle, „damit sie in Niemands eigenen Nutz gewendet werden" (§. 7 u. 8 der ständischen Schrift des obgedachten Landtags s. Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Bd. 6. S. 112, 113). Wie hätte der Herzog daran denken können, der eifersüchtigen Wachsamkeit der Stände zum Trotz, sich an dem Kirchengut auch nur zu vergreifen, geschweige denn die Masse desselben in der kurzen Zeit von 7 Monaten, vom Todestage Herzog Georgs, den 17. April 1539, bis zum Landtage in Chemnitz, Martini desselben Jahres, sich anzueignen? Fehlten doch sogar alle Verzeichnisse und Uebersichten von den Zubehörungen der Stifter, die die Klosterbewohner und Beneficiarien in Händen hatten, aber zurückhielten oder vernichteten: wie hätte man ohne diese, nur mit großem Zeitaufwand und Mühe zu Stande zu bringende und doch unentbehrliche Vorarbeit, ohne Inventur, die Besitznahme und Verwaltung der Stiftsgüter unternehmen können? Ueberdieß war der Herzog bei allen seinen Tritten und Schritten auf dem Gebiete der kirchlichen Reform vom Kaiser sorgfältig überwacht: wie hätte

er so unklug handeln können, durch Säcularisationen den Zorn des Kaisers noch mehr zu reizen? Doch im Grunde war der Herzog bereits gewissermaßen den Wünschen der Stände in Thüringen und Meißen zuvorgekommen, indem er die Uneigennützigkeit und Redlichkeit seiner Gesinnung in diesem Stück durch sein Verfahren in Freiberg, seinem Apanagenantheile, zwei Jahre zuvor unzweideutig bewährt hatte. Seine Dispositionen über die Kirchengüter sind in seinen zwei Visitationsordnungen für Freiberg von Pfingsten 1537 und vom 2. Juli 1538 enthalten und verordnen Folgendes: erstlich sollen schematisirte Verzeichnisse über die Kirchengüter und deren Lehns- und Collaturverhältnisse aufgenommen und genau bemerkt werden, ob Stadträthe oder Collatoren Etwas davon an sich gezogen oder nicht; zweitens sollen dieselben verwendet werden a) vor allen Dingen zur lebenslänglichen Pensionirung, und damit sie nicht mit ledigen Händen gehen, ziemlichen Aussteuerung der zeitherigen geistlichen Personen, die also nicht, wie der Gegner behauptet, „mit List" oder „Gewalt vertrieben," sondern nur an der öffentlichen Ausübung der alten Ceremonien behindert worden sind; b) zur Besoldung der Kirchen- und Schuldiener; c) zur Versorgung der Armen, namentlich der Angehörigen der Patrone, als Fundatoren, für welche letztere der dritte Theil der Einkünfte der Lehne und Vicarien als ein Abfindungsquantum ausgesetzt wurde, das selbst nach canonischem Rechte zu Recht besteht; d) zur Besserung des gemeinen Kastens (fabrica ecclesiae), der die Ausgaben unter b und c zu bestreiten hat. Drittens sollen für den Fall, daß das Einkommen von den Kirchengütern nicht ausreichte, die Unterthanen, in Betracht der fortan wegfallenden Ueberlästigkeit der Bettelmönche, zur Mitleidenheit gezogen werden: die älteste gesetzliche Spur der subsidiarischen Verbindlichkeit der Gemeinden zu den Parochiallasten in Sachsen (s. a. a. O.

S. 106—108 vergl. 114, 115, 123). S. 157 ist sogar der Betrag der Aussteuer der namentlich aufgeführten Mönche und Nonnen von 23 Klöstern verzeichnet zu finden. Diese von dem Typus der Ernestinischen Kirchenordnung entlehnten Grundsätze über die Verwendung der Kirchengüter waren ebenso in Recht und Billigkeit gegründet, als den alten christlichen Kirchengesetzen gemäß, nach welchen das jährliche Einkommen der Kirche in 4 Portionen vertheilt wurde, von denen die erste dem Bischoff, die zweite dem Clerus, die dritte den Armen in der Gemeinde, die vierte dem Kirchenvermögen (fabrica ecclesiae) zufiel. (Plank Gesch. der christl. kirchl. Verfassung Bd. 1. S. 387. Bd. 2. S. 440. not. 12.) Um jedoch jeden Zweifel, der durch die zum leitenden Grundsatz erhobene subsidiarische Verbindlichkeit der Unterthanen zu den Parochiallasten in Besorgniß gesetzten Landstände für immer niederzuschlagen, willigte Herzog Heinrich nicht nur in die Errichtung eines permanenten, großen und kleinen, ständischen Ausschusses von Ritterschaft und Städten, „ihm bei der Verwaltung „der geistlichen Güter (als eine controlirende Behörde) zu rathen;" der große Ausschuß bestand aus 30 Personen, 26 Rittern und 4 Städten; der enge Ausschuß aus 3 Mitgliedern in Meißen und 3 in Thüringen (s. die Namen derselben a. a. O. S. 136, 137). Er that noch mehr und stellte auf einem Ausschußtage in Leipzig den Ständen in einem Patent vom 7. Aug. 1540 die beruhigende Erklärung aus: „Als haben Wir durch mehr „gehabten Rath bewogen, daß solche Kloster und Ge„stifte zu der Ehre Gottes und Hülfe der Armen aufge„richtet und also Gotts geeignet seyn, derhalben „Wir wohl zu ermessen, daß Unsern Erben und Nach„kommen nit gebühren will, dieselbigen Einförder zu „ewigen Gezeiten in andern Nutz zu wenden oder ge„brauchen zu lassen, dieweil auch dann solche Kloster „und Gestifte nit alleine von Unsern Vorfahren, sondern „auch derselbigen Unterthanen aller Stände aufgericht

„und zusammengetragen seyn, haben Wir Uns mit Unserer Landschaft entschlossen, daß nun hinforder bey ewigen Zeiten bey Uns und Unsern Erben und Nachkommen aller geistlicher Kloster, Stift und Stiftungen Güter in beyden Unsern Landen Thüringen und Meißen bey einander gehalten und am Eigenthum unverhindert bleiben, auch in keinen andern Nutz, denn zu der Ehre des Allmächtigen Gottes, zu Hülf der Armen und Trost gemeiner Landschaft gebraucht werden sollen." (a. a. O S. 118.) „Damit solchs desto stattlicher und unverbrüchlich und zu ewigen Zeiten also gehalten werde, haben Wir mit vorgehabtem Rathe (dem großen Ausschusse) für Uns und Unsere Erben und Nachkommen Unsern getreuen Unterthanen Unsrer Landschaft, die jetzo seyn oder künftig in Unsern Landen Thüringen und Meißen seyn werden, nachgelassen, die Verwaltung solcher Kloster, Stift und Stiftungen hinfort zu ewigen Gezeiten durch etliche Sequestratoren, zween aus der Ritterschaft und einen von den Städten im Lande zu Meißen, aus ihrem Mittel, doch mit Unserm und Unsrer Erben und Nachkommen Rath und Vorwissen, mit Personen, die dazu tauglich, weß Standes die sind, zu bestellen, die Abnutzung (Einkommen) so viel über nothdürftige Unterhaltung der Personen seyn wird, davon einzunehmen und dieselbe vermittelst gelehrter Leute Rath, nicht anders denn zur Ehre des allmächtigen Gottes, Hülf der Armen und Trost gemeiner Landschaft anzuwenden und zu gebrauchen. Es sollen auf dieselben verordneten Sequestratores jährlich von den Verwaltern Rechnung anhören und gemeiner Landschaft, so oft es bey ihnen gesucht wird, ihres Erinnerns und Auswendens Bericht thun. Zu solcher jährlichen Rechnung sollen Wir, Unsere Erben und Nachkommen, einen oder mehr Unsrer Räthe zu verordnen haben. Was auch dergestalt — verordnet und angewendet wird, das wollen

„und sollen Wir, Unsere Erben und Nachkommen, gnä-
„dig und getreulich schützen und handhaben und
„nit gestatten, daß solche Güter von Jemands
„in eigenen Nutz gezogen, noch in Ansehung
„eigener Haabe, Verwendung (? Vorwanthnus)
„oder anderer Ursache der Verwalter Per-
„sonen zu Forderung bestellt werden." Größere Garantien der Sicherstellung der Kirchengüter gegen die Uebermacht des Staats, als diese öffentlichen, verfassungsmäßigen, permanenten Einrichtungen, waren gewiß weder möglich, noch wünschenswerth! Herzog Heinrichs Grundsätze und Anstalten (er ließ auch eine Kirchenordnung ausgehn) gingen bei seinem Tode vollständig auf Herzog Moritz, seinen berühmten Sohn und Nachfolger über. Da der neue Landesherr mit den Resultaten der Sequestration nicht zufrieden war, das Einkommen davon zu gering und die darauf angewiesenen Pensionen und Aussteuern der Ordensleute zu hoch fand, so beantragte er gleich auf seinem ersten Landtage 1541 in Freiberg den Verkauf der Kirchengüter, gegen Anzahlung einer Quote der Kaufsumme und Hypothecirung des Rests auf dem Gute, versprach sich von den „fast an hundert Klöstern" einen jährlichen Reinertrag von mehr als 50,000 Gülden und, nach Abzug des Aufwands, einen baaren Ueberschuß, aus dem man entweder einen Reservefonds, „dem Landesherrn und Land und Leuten zum Besten," oder durch Abtragung von Landesschulden dem Lande eine Steuererleichterung zu Wege bringen könnte. Den letzten Vorschlag ließen sich die Stände gefallen; allein gegen den Verkauf erklärten sie sich und baten, daß die Zeit bis zum nächsten Landtage zur Vervollständigung der Inventur, der Vermessung und Veranschlagung der Kirchengüter angewendet, diese einstweilen verpachtet, den Ständen ihr Patronatrecht, die Collatur der Vicarien und Altarlehne gelassen, über den nach Abzug der Ausgaben verbleibenden Ueberschuß an Geld und Kleinodien Rechnung abgelegt und die Kirchenordnung in einzelnen Punkten, z. B. in Ansehung der Zahl der

Taufpathen, der Begräbnißceremonien, möge vervollständiget werden. Nach mehrern Verhandlungen wurde endlich das Schicksal der Kirchengüter auf einem Ausschußtage in Dresden vom 17. Jan. 1543 an definitiv entschieden und die darüber gefaßten Beschlüsse in dem Vortrage des Herzogs Moritz an den großen Ausschuß seiner Landschaft vom 23. Jan. 1544 niedergelegt und von allen Theilen, namentlich auch von Herzog August, als eventuellem Thronerben, in zwei gleichlautenden Exemplaren eigenhändig vollzogen. An dieser öffentlichen Urkunde haben wir ein unverwerfliches Zeugniß für die musterhafte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in Bewahrung der Kirchengüter und Festhaltung ihrer ursprünglichen Bestimmung. Aus ihr wissen wir mit voller geschichtlicher Gewißheit, daß der eigentliche Gegenstand aller Verhandlungen die Klostergüter waren, die Dotationen der Domcapitel, Kirchen, Schulen, Hospitäler u. s. w. aber gar nicht in Frage kamen; daß die provisorische Verwaltung der Klostergüter auf den Grund vorgängiger Rechnungsablegung die Genehmigung der Stände gefunden; daß die Substanz der Klostergüter durch Tausch und Verkauf theilweis verändert worden; daß Herzog Moritz nichts davon in seinen Nutzen verwendet; daß die Verwendung der Klostergüter durchaus der Bestimmung gemäß erfolgt ist, die ihnen Herzog Heinrich gegeben, namentlich zur Pensionirung und Aussteuerung der Ordensleute, deren damals noch 387 am Leben waren, zur Dotation der drei Fürstenschulen und der Universität Leipzig, sowie zur Vermehrung der Kirchen- und Schulfonds von sechzehn Städten, namentlich im Obererzgebirge. Die einzigen Spuren von Säcularisirung des Klosterguts sind die aus dem Klostergute durch Tausch und Kauf erworbenen Güter Hohnstein, Lohmen, Wehlen, Schönfeld und Helfenberg, die zur Erweiterung der Fürstlichen Wildbahn dienten; sowie die Bestimmung des Klosters Riesa zur Besoldung der herzoglichen Canzlei und 2000 Gulden Erlös aus dem

Verkauf des Klosters Seuselitz zu Begründung einer Servitut auf dem Klostergute Hain zum Vortheil der Fürstlichen Kammer. Allein diese wenigen Säcularisationen waren hinreichend motivirt, indem sie theils für die bei der Kirchenvisitation gemachten Landesfürstlichen Auslagen zu einiger Entschädigung dienten, theils zu dem Pensionsfonds für Ordensleute einen unentbehrlichen Zuschuß gewährten (a. a. O. S. 111, 148). Alle übrigen Klostergüter haben ihre Eigenschaft als geistliche Güter niemals verloren, nur die Form der Verwendung hat sich geändert. Was hat nun also der Beschwerdeführer mit all seinen kecken Behauptungen bewiesen? Nichts als seine Unwissenheit in der vaterländischen Geschichte, indem er im Grunde nichts weiter dargethan hat, als daß nach seiner Meinung die Rechtsverletzung eben in der constitutionellen Rechtsgleichheit besteht, in der Forderung der Stände, daß die Katholiken nicht länger frei ausgehn, sondern zahlen sollen. Denn grundfalsch und der Geschichte völlig entgegen ist die Behauptung des Beschwerdeführers, daß das protestantische Kirchengut in der Reformationszeit erst durch Säcularisation in Staatsgut verwandelt und dann wieder durch eine Fürstliche Schenkung in den Besitz der protestantischen Kirche gekommen sei. Diese Erfindung erinnert nur zu sehr an das Benehmen des Bischoffs von Meißen gegen Herzog Moritz; wie jener mit seinem Anhange diesen „mit Ungrund in Schriften zu verkleinern suchte," so verfährt der Beschwerdeführer mit der ganzen evangelischen Kirche Sachsens. Dem Besitze des protestantischen Kirchenguts legt er eine durchaus unhistorische und geschichtswidrige Basis unter, um den Rechtstitel, unter welchem wir dasselbe besitzen, mit dem der katholischen Kirchenunterstützung von 30,000 Thlr. zu identificiren, damit die Reduction der letztern durch ständische Beschlüsse den Schein einer Rechtsverletzung begründe, damit beide mit einander stehen und fallen und der Fall des einen Rechts, den des andern nach sich ziehe. Die Arglist,

die hinter solchen Sophismen sich versteckt, tritt um so auffallender hervor, wenn man bedenkt, daß Beeinträchtigung und Schmälerung am Kirchengut, ebenso wie Säcularisirung und Erwerbung säcularisirten Kirchenguts in den Augen des frommen Katholiken eine Todsünde ist, die des Gnadenstandes verlustig macht und in der katholischen Kirche von Anbeginn mit den gräßlichsten Flüchen und Verwünschungen belegt worden ist. Zwei Beispiele mögen das erläutern. Eine der Verwünschungen aus alter Zeit lautete wörtlich also: „Wie Dathan und Abiram sollen Kirchenräuber lebendig von der Erde verschlungen werden und in die Hölle fahren, auch nicht eher Vergebung ihrer Sünden erhalten, als bis sie auch der Teufel erhalten wird." (s. Plank christl. kirchl. Verfassung Bd. 2. S. 202. Bd. 3. S. 609.) Und das Tridentinum (Sessio XXII. cap. XI.) belegt alle und jede Besitzer der Kirchengüter, unter welchem Titel sie es auch immer sein mögen, gleichviel ob Geistliche oder Laien, mit dem Fluche, und sollten sie auch eine Kaiser- oder Königskrone tragen! Nichts kann wirksamer und geeigneter sein, den Protestantismus in den Augen der frommen Katholiken zu verdächtigen und diesen mit Erbitterung gegen alle Protestanten zu erfüllen und beide wider einander aufzuhetzen, als die Beschuldigung, das Kirchengut der Protestanten gehöre eigentlich den Katholiken und sei diesen unrechtmäßiger Weise entzogen worden. Und sie muß zwiefach erbittern diese Beschuldigung, da in diesem Zusammenhange als entfernte Folge derselben die Zuziehung der Katholiken zu der neuen und ungewohnten und verhaßten Parochialsteuer erscheint. Wir haben hier demnach ein Meisterstück des raffinirtesten Macchiavellismus vor uns! Und welche Forderung wird an diese Beschuldigung geknüpft, welche Schlußfolgerung aus jener behaupteten, aber nicht bewiesenen Rechtsverletzung gezogen! Rückgabe der protestantischen Kirchengüter, als Staatsgüter, an den Staat, dessen Geschenk sie gewesen sein sollen! Nichts Anderes! An den Staat, sage ich, damit der Staat darüber, nach Gefallen, zum

Besten so verdienstvoller Rathgeber frei und unumschränkt disponiren könne und möge! Hier weiß man in der That nicht, ob man seinen Sinnen trauen soll, ob man im wachenden oder träumenden Zustande sich befindet, und ob man ein Traumgesicht oder eine Thatsache der Wirklichkeit vor sich hat. Weltkundig ists, daß der protestantischen Kirche in Deutschland durch eines der wichtigsten Reichs-Grundgesetze des deutschen Staatsrechts, das heute noch volle Gültigkeit hat, den Westphälischen Frieden vom 14. Octbr. 1648 §. V. 1. 2. nicht nur der Passauer Vertrag von 1552 und der Augsburger Religionsfriede von 1555 und dessen Bestätigung auf mehrern Reichstägen, namentlich dem Augsburger von 1566 nochmals, uneingeschränkt, also auch im Punkte des ungestörten Besitzes der Kirchengüter, feierlich bestätiget, sondern auch der Besitzstand vom 1. Jan. 1624, als dem Normaltage, wo Sachsen noch keine Katholiken in seiner Mitte besaß, unumwunden zugesichert worden. Weltkundig ists, daß in vielen spätern Reichsgesetzen und Friedensschlüssen, namentlich aber in allen Religionsversicherungen der Könige von Pohlen und Churfürsten von Sachsen jener Besitzstand nicht nur, sondern auch der Inhalt des Westphälischen Friedens von Neuem anerkannt und garantirt worden (s. Cod. Aug. 1, 348. 353—55). Weltkundig ists, daß die Religionsversicherungen bei und nach dem Posener Frieden von 1807 sammt und sonders dieselbe Zusicherung wiederholen. Weltkundig ists, daß die deutsche Bundesacte §. 16 beiden Confessionen durchgängige Rechtsgleichheit verbürgt. Und hier wagt wagt man es, dem deutschen und sächsischen Staatsrechte Trotz zu bieten, trotz dem, daß der Westphälische Friede (Art. XVII. 3.) ausdrücklich verordnet: „Wider diesen Friedensschluß im „Ganzen oder irgend einen Artikel oder Clausel desselben „sollen keine canonischen oder Civilrechte, keine allge„meinen oder speciellen Conciliendecrete —— jemals an„geführt, gehört oder gültig erachtet werden;" trotz dem, daß derselbe Staatsvertrag (Art. XVII. 4) ausdrücklich

erklärt: „Derjenige, welcher dieser Vergleichung oder ge„meinen Frieden mit Rath oder That entgegen handeln „— würde, er sei geist- oder weltlich, der soll in die „Strafe des Friedenbruchs ipso jure et facto gefal„len seyn." Man wagt es, auf Umsturz des deutschen und sächsischen Staatsrechts anzutragen, man predigt offen und unverholen die Revolution, weil die Katholiken, gleich den Protestanten, gleich den Reformirten, für ihren eigenen Cultus auch Etwas thun *), nicht mehr auf fremde Unkosten zehren, sondern endlich auch einmal zahlen sollen? Das ist nicht die Sprache eines einfachen katholischen Laien, der in Gottes Namen seines Glaubens lebt, ohne von den Dornen und Disteln der Dogmatik und Theologie und des Kirchenrechts seiner Kirche Etwas zu wissen; selbst kein christlich gesinnter katholischer Priester drückt sich so aus; das ist die Sprache des entschiedensten Ultramontanismus und selbst dieser kaum kann so unklug sein, einer protestantischen Regierung, einer protestantischen Ständeversammlung, einem protestantischen Volke, wenn auch von Würzburg aus, solche Dinge zu sagen, wenn er nicht noch einen ganz besondern Impuls und Rückhalt von außen hinter sich hat. Das führt mich von den oben besprochenen Scheingründen, womit der Beschwerdeführer umsonst sich abmüht, eine Rechtsverletzung darzuthun, zu den wahren Gründen seiner Beschwerde, die mit den erstern zu einer nebelartigen Masse vermengt, doch hin und wieder unzweideutig und unverkennbar hervortauchen.

Der wahre Grund und die verborgene Quelle der bittern Beschwerde über angebliche Rechtsverletzung der Katholiken in Sachsen, die der Verfasser erhebt, ist der Ultramontanismus, welchem er huldigt, die Ansicht, welcher katholische Kirche und Römische Hierarchie gleichbedeutend sind. Dieser tritt in seinen dogmatischen Ansichten, in seiner praktischen Tendenz, in seiner polemischen Richtung handgreiflich genug hervor.

---

*) Beispiele dessen, was sächsische Protestanten für ihre Schulen thun, bietet die bereits angezogene Beilage III.

Seine dogmatischen Ansichten spiegeln sich in dem fraglichen Aufsatze in mehrfacher Strahlenbrechung. Das kleine Wörtlein: die sogenannte, d. h. die fälschlich so benannte, die dieses Namens nicht würdige Reformation, gewiß weil sie nicht, wie das versprochene allgemeine Concilium auf den Nimmerstag verschoben oder nach der Weise jener zwitterartigen, die der letzte Bischoff von Meißen entwarf, geformelt wurde; der Seitenblick auf die durch die Reformation eingeführten „Maximen", nämlich der Säcularisation der Kirchengüter, folglich auch wohl des Reichsdeputationshauptbeschlusses vom 25. Febr. 1803? die unerwiesene Behauptung, die Klosterbewohner in der Reformationszeit wären durch List oder Gewalt vertrieben worden, gewiß weil man ihnen ihr Eingebrachtes wieder herausgab und sie bis an ihr Lebensende reichlich ernährte und versorgte; der gehässige Ausdruck: „die Verkündiger" der neuen Lehre, als sei sie nicht die ächte, uralte Lehre Jesu und der Apostel; die Bezeichnung: „die Luthers Lehre anhangenden Sachsen", als ob wir nicht auf Gottes Wort, sondern auf Menschentand unser Vertrauen setzten; die falsche Angabe, die Katholiken hätten von ihren Grundstücken den protestantischen Kirchen und Pfarrern Abgaben zu leisten, da doch der Parochialzwang seit 1807 in den Erblanden, seit den letzten beiden Landtagen auch in der Oberlausitz gesetzlich aufgehoben ist und die Katholiken nur provisorisch, in augenblicklicher Ermangelung eines besseren Einlagefußes, nichts an protestantische Pfarrer zu geben, aber von ihren Grundstücken die Parochiallasten zu tragen haben — alle diese Andeutungen zusammen und jede für sich sind das untrügliche Barometer seiner ächt Römischen Dogmatik. Im Sinne derselben wird der sogenannten Reformation die Legitimität ihres Ursprungs, die Wahrheit ihrer Lehre, die Heilsamkeit ihrer Wirkungen abgesprochen. Unsre Kirche wird nicht als die Kirche Christi anerkannt, nicht als die, innerhalb welcher die ganze zum Heil nothwendige Lehre, die ächten Heilmittel,

die von canonisch ordinirten Priestern administirten Sacramente zu finden; unsre Kirche heißt ihnen, wie die Ungarischen Reichstagsverhandlungen erst noch neulich gezeigt, eine Confession und gilt ihnen nur für eine Anstalt gegen das göttliche und menschliche Recht (Ellendorf a. a. O. S. 9.). Wir gelten ihm für Ketzer und es fehlt nichts weiter, als das Wort und der Name. Der Reformation selbst widerfährt durch solche gehässige Insinuationen kein Leid; sie ist von Anfang an, wie alles Große und Göttliche, durch Ehre und Schande, durch böse und gute Gerüchte gegangen; sie bleibt, trotz aller lauten und trotz aller solcher halblauten und feigen Lästerungen, dennoch was sie ist und wird wirken, was sie soll; die Geschichte und eben die „unpartheiische" Geschichte verschleiert auch ihre Schattenseiten nicht, allein sie preist sie dennoch und wird sie ewig preisen als die größte That deutschen Geistes und deutscher Heldenkraft, als das größte Ereigniß der neuern Zeit, als eine weltgeschichtliche Begebenheit, deren fortschreitende Entwickelung keine Macht der Erde, wie sehr sie ihr auch entgegenarbeite und die Wahrheit in Ungerechtigkeit zu halten suche, jemals aufhalten wird. Jede weitere Widerlegung eines Gegners, der von entgegengesetzten Principien ausgeht, würde vergebliche Mühe sein, jede Erinnerung an die Segnungen, welche die Reformation selbst über die katholische Kirche verbreitet, würde mit Spott und Hohn erwidert werden. Allein die öffentliche und freche Beleidigung unsres Glaubens und unsrer Kirche, die in solchen Formeln, wie die obenerwähnten, sich ausspricht, verdient die strengste öffentliche Rüge, um so mehr, da sie in ein friedliches Haus, dessen Bewohner sich bisher so gut vertrugen, eine Brandfackel der Zwietracht wirft. Sonderbar nur, daß man gleichwohl dabei Alles aufbietet, um den beleidigten Theil zu vermögen, das alte Verhältniß mit dem Beleidiger, den er hundert Jahre lang übertragen und freigehalten, ferner fortbestehen zu lassen. Wie würde es denn dem Gegner thun, wenn wir seine

eignen Waffen gegen seine Kirche kehren und ihr darum, weil sie seit Jahrhunderten der Griechischen Kirche gegenüber aufgehört hat, eine katholische d. h. allgemeine zu sein, ihren uralten geschichtlichen Namen streitig machen wollten? Der Protestantismus, der Glaubens- und Gewissensfreiheit für die ganze Welt in Anspruch nimmt und sie als das größte Gemeingut betrachtet, weiß nichts von Ketzereien und Ketzerhaß und hält solche Wiedervergeltung unter der Würde des Christen, der an den Herrn glaubt, der da sprach: Richtet nicht, so werdet ihr auch nicht gerichtet, verdammet nicht, so werdet ihr auch nicht verdammet, vergebet, so wird euch vergeben (Luc. 6, 37.). Jeder stehet und fällt seinem Herrn (Röm. 14, 4.). Aber er fragt billig nach den Motiven, die solche Aeußerungen in dieser Zeit der Zerwürfniß zu Tage fördern. Welches sind die?

Seine praktische Tendenz liegt sichtbar zu Tage theils in der Klage darüber, „daß einige Katholiken bereits, um der Steuer zu entgehen, Lutherisch geworden „sind, andere aber in corpore sich damit drohend ange„meldet", theils in dem lauten und öffentlichen Lobe, das dem apostolischen Herrn Vicar für das Verdienst gespendet wird, das sich derselbe zur Abwendung jener Gefahr durch einstweiligen Vorschuß des Steuerbetrags von 2082 Thalern für seine Gemeinde bei der Parochialsteuer erworben. In dieses Lob stimmt gewiß Jeder ein, der Entschiedenheit des Glaubens und Festigkeit des Characters edelmüthig anerkennt, wo sie ihm auch begegnen möge, wiewohl jenes Verdienst schon in diesem Leben nicht unbelohnt bleiben und nicht erst durch „milde Beiträge" vergolten werden wird. Aber warum klagt man so laut über den Abfall von Glaubensgenossen, die den Werth des Glaubens nach den äußern Vortheilen bemessen, die er mit sich führt und von denen das Wort des Apostels gilt (1. Joh. 2, 19.): „Sie sind von uns ausgegangen, „aber sie waren nicht von uns, denn wo sie von uns „gewesen wären, so wären sie ja bei uns geblieben, aber

„auf daß sie offenbar würden, daß sie nicht von uns „sind." Die Antwort ergiebt sich von selbst aus des Verfassers dogmatischer Ansicht. Wer den Grundsatz von einer alleinseligmachenden Kirche, außer welcher kein Heil sei, festhält, der kann nicht anders, wenn er consequent sein will; nicht auf die intensive, sondern auf die extensive Förderung der Kirche, nicht auf die Tüchtigkeit, sondern auf die Zahl und Menge ihrer Gläubigen ist sein Bestreben gerichtet. In jeder Seele mehr, die die katholische Kirche zählt, sieht er einen Zuwachs für die Hierarchie, eine Vermehrung der Unterthanen Roms, die zwar jetzt eben nicht sehr zinspflichtig sind, aber es ja wohl einst wieder werden können, da Weissagungen im Munde von Lehrern verlauten, wie die: „in 50 Jahren würden „wieder Mönche und Nonnen in Sachsen sein, wie vor „Luthers Zeiten." Darum bietet er Alles auf, sie um jeden Preis festzuhalten und sucht für diesen Zweck namentlich auch durch äußere Erleichterungen aller Art, zumal in dem Vaterlande der Reformation zu wirken, dessen Zurückführung in den Schooß der katholischen Kirche der höchste Triumph der Hierarchie sein würde. Aber warum tritt er gleichwohl mit jenem Bekenntniß des Abfalls und der Gefahr des Abfalls unter einem Volke hervor, das theilweis darin eine gerechte Wiedervergeltung für manchen ähnlichen Verlust der protestantischen Kirche erblicken wird, von welcher manches ihrer Mitglieder bloß darum zur katholischen Kirche übergegangen ist, um der äußern Vortheile zu genießen, die ihre bisherige Freiheit von Beichtgeld, Stolgebühren und Schulgeld, so wie von allen Parochiallasten bot, die noch heute den Vortheil genießt, ihre Kirchen in Dresden, Leipzig und Hubertusburg auf Staatskosten unterhalten und selbst noch einen Theil der Parochialsteuer mit 3800 Thlr. aus der Civilliste gedeckt zu sehen? Auch hier scheint ein ganz besonderer Impuls im Stillen zu wirken! Welcher mag das wohl sein?

Die polemische Richtung des Beschwerdeführers, „nicht bloß gegen die reichliche Besoldung der prote-

„stantischen (an den Hof nicht mehr gehörigen?) Hof„geistlichkeit Dresdens", sondern gegen die protestantische Kirche Sachsens überhaupt und namentlich gegen ihre Dotation führt uns dem Ziele näher. Seine Meinung ist: die allgemeine römisch-hierarchische Reaction muß überall betrieben werden; hat sie sich an Preußen versucht, so muß sie auch das friedliche Sachsen in den Kreis ihrer Bestrebungen ziehen. Der Westphälische Friede mit seinem Normaljahr, seiner Amnestie, seiner Parität und das gesammte deutsche Staatsrecht kümmert ihn nicht, weil kein Theil desselben verbindliche Kraft für ihn hat. Denn sein Herr und Meister in Rom, Innocenz X., hat den Westphälischen Frieden ausdrücklich darum für null und nichtig erklärt, weil darin den Ketzern freie Ausübung ihrer Ketzerei an vielen Orten gestattet und mit den Katholiken die Beförderung zu Staatsdiensten und Aemtern eingeräumt werde," s. die Uebersetzung der Urkunde in des Katholiken Ellendorf historisch-kirchenrechtlichen Blättern für Deutschland. Berlin 1839. Bd. 1. Heft 1. S. 73 ff. Selbst gegen die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 und gegen die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 hat derselbe feierliche Protestationen eingelegt und ihren gesammten Inhalt, sofern derselbe das Interesse der katholischen Kirche nachtheilig berührt, für unverbindlich erklärt. Der Römische Katholik, der Curialist fühlt sich an keine der Schranken gebunden, die den öffentlichen Rechtszustand in Deutschland begründen und den Frieden aller Confessionen sicher stellen. Das Kirchengut der Protestanten in Sachsen aber zu reclamiren hält er sich nicht bloß vollkommen berechtigt, sondern sogar in seinem Gewissen aufs höchste verpflichtet durch päpstliche Auctorität. Die Allocution des Papstes Clemens XII. vom 21. Juli 1732, desselben Bulle Sedes apostolica, pia mater vom 9. Juli 1732 und das Breve desselben an den König von Pohlen und Kurfürsten zu Sachsen Friedrich August I. vom 22. Juli 1732 (s. Beil. II.), das ist der wahre Grund, der geheime Rückhalt,

das stachelnde Motiv dieses neuesten Reactionsversuchs. Denn durch jene päpstlichen Decrete werden die sämmtlichen Kirchengüter in Sachsen denen, die zur katholischen Kirche zurückkehren, bestimmt und ausdrücklich überlassen und zugesprochen; s. Sanctissimi Domini Nostri Clementis XII. Pont. Max. Oratio Consistorialis Literae Apostolicae et Breve, quibus bona ecclesiastica iis qui ad catholicam ecclesiam redierint remissa declarantur. Urbini MDCCXXXII. Ex typographia Venerabilis Capellae SS Sacramenti. Per Antonium Fantanzzi. Praesidum permissu. 20 pp. Fol. Dieselben Urkunden erschienen lateinisch und deutsch mit Einleitungen und Anmerkungen von L. Richter, unter dem Titel: Papst Clemens XII. an die protestantischen Sachsen im J. 1732. Leipzig bei Volbrecht 1831. 78 S. kl. 8. Hier finden wir dieselben dogmatischen Grundsätze, indem der katholische Glaube als derjenige, ohne welchen es unmöglich sei, Gott zu gefallen, Sachsen hingegen als das Mutterland der Ketzerei, wo sie in diesen letzten Zeiten entstanden und erwachsen sei, erklärt und desto dringender ermahnt wird, durch Bekehrung von seinem Irrwege den angerichteten Schaden wieder gut zu machen. Hier finden wir dieselbe praktische Tendenz zur Proselytenmacherei, indem das Hauptmotiv zu Erlassung der Bulle in der Ueberzeugung nachgewiesen wird, „das „Haupthinderniß des Mißlingens aller Bemühungen um „die Bekehrung der Protestanten sei darin zu suchen, daß „die meisten derselben sich nicht entschließen könnten, die „Kirchengüter und die damit verbundenen zeitlichen Vor„theile für sich und ihre Kinder aufzugeben." Hier finden wir endlich dieselbe polemische Richtung gegen unsre Kirche offen und unverholen in der päbstlichen Erklärung ausgesprochen, die Wort für Wort also lautet:

„Wir — — erlassen, schenken und übereignen daher, unter Beirath und Genehmhaltung Unsrer ehrwürdigen Brüder, aus

höchsteigener Bewegung und aus apostolischer Machtvollkommenheit alle und jede in dem Sächsischen Gebiete und den dem vorgenannten König August als Herzog zu Sachsen gehorchenden Länder durch die Verirrung der verflossenen Zeiten angemaßte Kirchengüter, sammt den gezogenen Früchten, aus besonderer Gnade, ihren gegenwärtigen Besitzern, welche zur katholischen Kirche entweder zurückgekehrt sind oder zurückkehren werden, weß Standes, Grades, Ranges, Würden, Ehren und Vorzügen sie sein mögen, so wie ihren treu in der katholischen Kirche und dem reinen orthodoxen Glauben verharrenden Nachfolgern u. s. w."

Und in dem der Bulle beigefügten Breve fehlt es nicht an Ermahnungen an die Fürstenmacht,

„Alles anzuwenden, damit die Wiederherstellung und Aufrechthaltung der Religion keines der ihr nöthigen Hülfsmittel irgend entbehren möge,"

indem man in Rom der festen Hoffnung sich hingebe:

„es werde aus dem Lande, welches einst der katholischen Kirche tiefe Trauer erregt und schmerzliche Wunden geschlagen, ihr desto höhere Freude entsprießen!"

Jetzt ist Alles klar! „Der sogenannten Reformation" in unserm Aufsatze entspricht vollkommen der Römisch-curialistische Ausdruck: „Haereticis Augustanae, ut „vocant, Confessionis liberum suae haereseos exer„citium — permittitur" in der Annullirungsbulle: Zelo domus Dei Innocenz X. gegen den Westphälischen Frieden. Und die Worte des Beschwerdeführers: „Die Verkündiger der neuen Lehre genossen nun fortan die „Früchte jener katholischen Stiftungen", ist nichts anderes, als die wörtliche Uebersetzung der Formel

des Römischen Curialstyls: fructus male percepti, unrechtmäßigerweise bezogene Nutzungen, d. h. Einkünfte von geistlichen Stellen, deren Besitzer nicht vom Papste als rechtmäßige Inhaber anerkannt sind, Einkünfte, die der Ordnung nach an das Kirchenoberhaupt restituirt werden müssen, dem die Einkünfte vacanter geistlichen Stellen (fructus medii temporis) anheimfallen, es wäre denn, daß man das Glück hätte, einen Abfindungsaccord mit demselben zu schließen. Nicht bloß die Kirchengüter verlangt man von uns Protestanten in Sachsen zurück, sondern auch die während dreier Jahrhunderte nun von uns bezogenen Nutzungen vom Kirchengute. Denn diese Deutung der Worte der Bulle fordert die zur Rechtmäßigkeit des Besitzes gestellte Bedingung des Katholicismus, mit deren Nichterfüllung auch jene aufhört; sonst hätte die Verwilligung keinen Sinn. Die uns gestellte Zumuthung auf Herausgabe unseres Kirchenguts erklärt sich allein aus derselben Römischen Deutung der Worte Christi, Matth. 22, 21.: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gotte, was Gottes ist", auf welche auch die päpstliche Annullirung des Westphälischen Friedens, dieses Palladiums der politischen Existenz der protestantischen Kirche Deutschlands, gebaut ist, auf die ebendaselbst angezogene Lehre des canonischen Rechts von der Unverjährbarkeit der kirchlichen Ansprüche an säcularisirtes Kirchengut („nulla obstante praescriptione, utut temporis plus quam immemorialis") endlich auf die von Gregor VII. aufgestellte, über alle weltliche Macht und Gewalt und deren Beschlüsse sich erhebende (2. Thessal. 2, 4.) Lehre von der päpstlichen Allgewalt, als welche zu jener sich verhalte, wie die Sonne zum Monde, und so groß und ungemessen sei, daß man behauptet, Kaiser, Könige und Fürsten wären nur durch den Papst, weil nur dieser durch Gott und G o t t e s G n a d e sei, und wenn seine Vorfahren, die Apostel, kraft der Schlüsselgewalt, im Himmel lösen und binden könnten (Matth. 16, 19.), so müßten sie auch auf der Erde Kaiserthümer und Markgraf-

schaften und eines Jeden Güter nach Verdienst nehmen und geben können (s. Ellendorf a. a. O. S. 39.). Die angebliche Rechtsverletzung endlich liegt, bei solchen Grundsätzen und Prämissen, eben in dem bloßen Anspruche auf Rechtsgleichheit, der vor dem Richterstuhle der Curie gegen das auserwählte Volk an sich selbst null und nichtig ist, weil er mit dem canonischen Rechte in Widerspruch steht, weil er von der weltlichen Macht ausgeht und weil er von Ketzern erhoben wird, wofür die Protestanten vorzugsweise gelten.

Alte Bullen sind also die Rüstkammern, aus welchen der Beschwerdeführer seine Waffen entlehnt; ihre Auctorität die Quelle der Begeisterung, die Aganippe, aus welcher er schöpft; ihre Aussprüche die geheimen Motive, warum er Himmel und Erde in Bewegung setzt und ganz Deutschland zu Zeugen der Ungerechtigkeit aufruft, die den Katholiken in Sachsen, seiner Meinung nach, widerfährt? Subsidien also sollen wir zahlen, Subsidien zur Untergrabung unserer Kirche, oder das Schwert des Damokles wird über unserm Haupte schweben??

Ihm und seinen Gleichgesinnten mögen antinationale Insinuationen und Bestrebungen dieser Art nicht bloß für rechtsgültig und nachahmungswürdig, sondern sogar für hochverdienstlich gelten; allein verdenken wird er es uns wohl nicht, wenn wir ihm einige Fragen und Zweifel entgegensetzen. Der Statthalter Christi auf Erden, um die Sprache der Katholiken zu reden, hat doch gewiß kein größeres Recht, als der Herr selbst, der da spricht: Der Jünger ist nicht über seinen Meister, noch der Knecht über den Herrn (Matth. 10, 24. Joh. 15, 20.). Allein spricht nicht der Herr ausdrücklich: Mein Reich ist nicht von dieser Welt? (Joh. 18, 36.) Lehnt er nicht jede Einmischung in Streitigkeiten über das Mein und Dein, als er dazu aufgefordert wird, aufs bestimmteste mit den Worten ab: Wer hat mich zum Richter oder Erbschichter über euch gesetzt? (Luc. 12, 14.) Der Statthalter Christi ist doch gewiß vor allen andern, denen er

als Muster vorleuchten soll, an die Pflichten des Christen gebunden; allein strafte nicht der Herr laut und mit aller Strenge der entschiedensten Mißbilligung „die sich selbst vermaßen, daß sie fromm wären und verachteten die andern?" (Luc. 18, 9.) Verbot er nicht namentlich seinen Aposteln auf die unzweideutigste Weise jede Anmaßung einer weltlichen Macht und Gewalt mit dem ernsten Worte: die weltlichen Könige herrschen und die Gewaltigen heißt man gnädige Herren: Ihr aber nicht also? (Luc. 22, 25.) Niemand hat ein Recht, Etwas zu verschenken, was nicht sein unbestrittenes Eigenthum ist. Allein niemals hat die Kirche ihr Eigenthumsrecht an den Kirchengütern bezweifelt oder aufgegeben, niemals die Bischöffe, deren ursprüngliche Verwalter und Ausspender, als Eigenthümer und Herren derselben betrachtet; vielmehr sind dieselben seit der Zeit ihrer Zerstückelung durch das feudalistische Beneficienwesen, selbst von gelehrten Canonisten, als Eigenthum der einzelnen Kirchengemeinden, welchen sie zu Erreichung ihres kirchlichen Zwecks als Witthum überwiesen sind, angesehen worden; selbst das Oberhaupt der katholischen Kirche hat über die Güter der einzelnen Kirchen willkürlich zu verfügen das Recht nicht gehabt, sondern dasselbe erst in Anspruch genommen, seitdem der Grundsatz des canonischen Rechts, daß es außer der katholischen keine andere Kirche geben könne, und daß alle Gewalt der Kirche in der Person ihres obersten Bischoffs concentrirt sei, in Umlauf gekommen. Keine Römische Bulle hat rechtliche Geltung in Deutschland ohne das placitum regium, wenn sie nicht auf gesetzliche Weise vom Landesherrn anerkannt und promulgirt worden ist. Allein alle Fürsten Deutschlands haben nach dem Vorgange Oestreichs die Bekanntmachung der Annullirungsbulle gegen den Westphälischen Frieden ausdrücklich verboten (Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 4. §. 524.) und auf Sachsen leidet die Schenkungsbulle von 1732 nicht bloß darum keine Anwendung, weil dieselbe niemals publicirt worden ist, sondern weil

auch zwei Jahre nach ihrer Erlassung durch das Mandat vom 12. Mai 1734 die fortwährende Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Westphälischen Friedens von Neuem verbürgt worden ist (Corp. Jur. Eccl. Sax. p. 420.). Oder glaubt etwa der Beschwerdeführer, daß deutsche Fürstenworte den Fürsten und Völkern deutscher Zunge nicht mehr heilig sind? Glaubt er, daß die protestantischen Deutschen die entgegengesetzten Befehle Roms bei der dritten Bitte mit in ihr tägliches Vaterunser einschließen? Oder bildet er sich ein, daß Sachsen ein Bedlam sei und daß wir unsre Kirchengüter als ein herrenloses Gut betrachten und von einer fremden Macht mir nichts dir nichts nach Gutdünken vertheilen lassen, wie Nord- und Südamerika einst vom Papste mit einem Federstrich unter Spanier und Portugiesen vertheilt ward? Ueberläßt er sich vielleicht dem Wahne, daß es für uns keine Geschichte gebe, daß wir zur Classe derer gehören, die in der Schule derselben nichts gelernt, daß wir es vergessen haben, wie Rom unsern Kaiser Heinrich IV. in Canossa im Bußkleide sah? Erwartet er, daß wir uns so ohne Umstände wieder mit dem alten Joche belegen und an den Siegeswagen der Welschen anspannen lassen? Nein wahrlich! die Zeit solcher Ansprüche ist vorüber; damit kommt er um drei Jahrhunderte zu spät! Besteht er aber gleichwohl darauf, sie durchzusetzen, nun wohlan: so stoße er nur erst, wenn er es vermag, den Leuchter des Evangeliums von seiner Stätte und mache Nacht aus dem Tage und wandle die Sächsischen Protestanten in gute Katholiken um, dann wollen wir sehen, was sich thun läßt und nochmals überlegen, ob Roms Sendboten und Steuereinnehmer wieder, wie sonst, im Lande wirthschaften und mit den Schätzen der Indulgenzen, Annaten, Servitien, Quindenien und tausend anderer Gebühren und Taxen in Frieden von dannen ziehen sollen.

Doch kein Wort mehr von dem fraglichen Aufsatze. Sein nächstes und unmittelbares Object ist nicht von Belang; aber der Geist, in welchem derselbe geschrieben

ist, characterisirt ihn in jeder Beziehung als ein bedeutungsvolles Zeichen der Zeit, als den ersten offnen Versuch, die große und allgemeine Reaction, die die Fundamente des äußern Bestehens des Protestantismus planmäßig in tausend Formen zu unterwühlen strebt, nachdem sie in Belgien und Irland begonnen, in der Schweiz den Saamen der Zwietracht ausgestreut und mit den erzbischöfflichen Wirren in Cölln und Posen die Ruhe Preußens, der protestantischen Hauptmacht auf dem Festlande, zu erschüttern gedroht, nun auch auf den Boden unseres glücklichen Vaterlandes zu verpflanzen. Darum, theure protestantische Mitbürger und Glaubensgenossen, seid munter und wacht, von dem hohen Staatsministerium und der Ständeversammlung herab bis zur niedrigsten Hütte, daß wir den unsrer Freiheit, unserm Glück, unsern heiligsten Rechten, dem theuer errungenen Erbe unsrer Vorfahren nachstellenden Laurern nicht in das Netz fallen! Männliche Festigkeit im Glauben, verbunden mit Rechtschaffenheit in der Liebe gegen unsre katholischen Mitbürger, mit unerschütterlichem Halten an Recht und Billigkeit und mit heiligem Muthe, sei Eure einzige Waffe gegen solche Angriffe solcher Feinde! Denn mit Gründen ist hier nichts auszurichten. Ob Minister und Stände mit Menschen- und Engelzungen redeten, um die Ueberzeugung zu bewirken, daß eine Rechtsverletzung der Katholiken in Sachsen weder beabsichtiget werde, noch vorliege, daß die Katholiken nur nicht, zum Schaden der Protestanten, bevorzugt werden, doch alle Billigkeit erfahren sollen: den Römlingen gegenüber predigen sie tauben Ohren, stehen aber desto gewisser vor Gott und Menschen gerechtfertigt da, ausgerüstet mit der unüberwindlichen Macht der gerechtesten Sache! Mögen insonderheit jene beiden hohen Staatsgewalten, Regierung und Stände, denen alle protestantischen Herzen, alle Freunde des Friedens, des Lichts und des Rechts, mit zuversichtlichem Vertrauen entgegenschlagen, auf der betretenen Bahn, die Verfassungsurkunde mehr und mehr zur Wahr-

heit zu machen, sich durch aufsteigende Nebelgestalten nicht irren lassen und nach dem Muster der alten Väter in jener entscheidenden Uebergangsperiode von 1539 bis 1543, der Schild und Hort unserer wohlbegründeten und wohlerworbenen Rechte sein und bleiben. Möge so durch ihre Vermittelung das Gefühl wahrer Zufriedenheit in allen Ständen, das Band des Vertrauens und der nationalen Sympathie zwischen Protestanten und Katholiken, zwischen König und Volk unauflöslich bestehen und dieses unaussprechliche Glück auf die spätesten Nachkommen als ein theures Vermächtniß der Gegenwart übergehen!

Beilagen.

I.

(Aus dem Fränkischen Courier Nr. 16. und 17.)

Nach den mit der sogenannten Kirchenreformation eingeführten Maximen fielen bekanntlich in den jetzt protestantischen Ländern alle Güter der katholischen Kirche in die Hände der Fürsten, oder, wie es heutzutage stylisirt wird, dem Staate anheim. Die sächsischen Fürsten, welche die Gesinnungen der Reformatoren theilend als Protectoren derselben auftraten, dadurch aber auch in den reichen Besitz der Klöster- und Kirchengüter gelangten, dachten noch billig genug, da sie mehrere dieser Besitzungen den Erziehungsanstalten zuwiesen, wodurch doch ein Theil der Absicht der verewigten Stifter erfüllt wurde. Sie übergaben aber auch den Predigern der neuen Lehre und den nach ihren Grundsätzen eingerichteten Anstalten mittels fürstlicher Rescripte die für den katholischen Cultus erbauten Kirchen, die für die katholischen Seelsorger eingerichteten Wohnungen, sowie die zur Verbreitung und Erhaltung der reinen katholischen Lehre gestifteten Erziehungsanstalten und Klöster, aus denen, wie uns die unparteiische Geschichte nachweist, die Bewohner durch List oder Gewalt vertrieben wurden. Die Verkündiger der neuen Lehre genossen nun fortan ungestört die Früchte jener katholischen Stiftungen und selbst als die sächsischen Fürsten in den Schooß der alten Mutterkirche zurückkehrten, dachte

Niemand, am wenigsten sie selbst daran, die Luthers Lehre anhängenden Sachsen in diesem ihren auf fürstliche Rescripte gestützten Besitzthum zu beunruhigen, sondern die Fürsten sorgten nur dafür, daß aus den ihnen rechtmäßig zufließenden Revenuen die Bedürfnisse zu Neubegründung und Erhaltung der katholischen Kirche befriedigt werden konnten. Der damalige Kurfürst und König von Polen erklärte sich in feierlicher Urkunde zum Stifter und **Patronus perpetuus** der katholischen Kirche in Sachsen und wies die zur Erhaltung der Kirchen und Geistlichen erforderlichen Gelder aus seinen Kassen durch Rescripte an. Gleichzeitig gab er aber aus eben diesen seinen Einkünften auch der protestantischen Hofgeistlichkeit reichliche Besoldungen, die ebenfalls durch Rescripte zugesichert wurden, welche bis auf die neueste Zeit und selbst durch Beschluß der Stände ohne Widerspruch anerkannt worden, somit diese zugesicherten Besoldungen dem ruhigen Genuß verblieben sind. Selbst als durch den Posener Frieden den in Sachsen bis dahin nur geduldeten Katholiken förmlich kirchliche und politische Gleichstellung mit den übrigen Confessionen zugesichert war, fiel es dem Regenten nicht ein, die Protestanten auch nur im Geringsten in ihrem auf fürstliche Rescripte gegründeten Besitz zu stören, vielmehr erklärte der höchst gerechte König Friedrich August seinen protestantischen Unterthanen zu ihrer Beruhigung in einem besondern Erlaß, daß sie auch fernerhin ungestört in denselben verbleiben sollten, daß Er selbst aber, wie bisher, so auch künftig zur Bestreitung der Bedürfnisse des katholischen Gottesdienstes Sorge tragen werde. Auf die hier angezeigte Weise haben die katholischen Fürsten als Patrone und Stifter unserer jetzigen Kirchen die zur Erhaltung der Geistlichen, der Schulen, des Krankenhauses und der Waisenanstalt erforderlichen Gelder angewiesen, deren Summe sich für das ganze Land auf 30,000 Thlr. belief. Die Katholiken waren also über hundert Jahre im ruhigen Genuß, bis leider nach der Constitution von 1831 ein ganz neues Verhältniß für sie eintrat, obgleich dieselbe den im Königreich aufgenommenen drei christlichen Confessionen gleiche

bürgerliche und kirchliche Rechte zusicherte. Die versammelten Stände glaubten darin, daß die Fürsten als Patroni Ecclesiae für die katholischen Kirchenbedürfnisse gesorgt hatten, eine nicht förmliche Gleichstellung der verschiedenen Confessionen sehen zu können und verlangten, daß die Katholiken zur Erhaltung ihrer Geistlichkeit, ihrer Kirchen und Schulen zahlen sollten. Dieses Begehren würde auch unter den Umständen als billig von uns angesehen worden sein, wenn man die Katholiken eben so ruhig wie die Protestanten in dem Genuß des durch fürstliche Rescripte ihnen Zugesicherten gelassen und von ihnen nur gefordert hätte, daß sie, in so weit dasselbe für künftige Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreichte, das Fehlende zuschießen sollten, so wie die Protestanten zu den ebenfalls durch fürstliche Rescripte ihnen zugesicherten Kirchengütern nur das für ihre Bedürfnisse etwa noch Fehlende zuschössen. Von solchen Ansichten der Billigkeit und Rechtlichkeit schienen indessen die versammelten Stände nicht auszugehen. Die zu Gunsten der protestantischen Kirche gegebenen fürstlichen Rescripte wurden beachtet, nicht aber so die zu Gunsten der Katholiken erlassenen; wo bleibt da die Gleichstellung? Soll eine wirkliche Gleichstellung unter den verschiedenen Confessionen Statt finden, so müssen entweder die zu Gunsten beider Kirchengemeinschaften gegebenen fürstlichen Rescripte beachtet werden, oder es dürfen die zu Gunsten der Protestanten erlassenen eben so wenig Autorität behalten, als dieses hinsichtlich der für die Katholiken ertheilten der Fall sein soll. Dann würden alle durch die Reformation in die Hände des Staats gekommenen katholischen Kirchengüter, von denen aber eben ein großer Theil den Protestanten durch fürstliche Rescripte zugewiesen worden ist, wenigstens dem Staate wieder zurückfallen, wodurch folglich auch die Abgaben an den Staat bedeutend vermindert werden müßten. Dann würden die Protestanten für ihre Kirchenbedürfnisse einzig und allein zu sorgen haben, während sie jetzt die durch Rescripte ihnen zugewiesenen Staatsgüter zur Erhaltung ihrer Geistlichen, ihrer Schulen,

ihrer Kirchen genießen, und während die Katholiken zur Erhaltung ihrer Geistlichen, Schulen und Kirchen von ihren Häusern und liegenden Gründen bedeutende Abgaben zu entrichten haben.

Außer Sr. k. H. dem Prinzen Johann ist gegenwärtig der Vorstand der katholischen Kirche das einzige katholische Mitglied der Ständeversammlung; die sonst zum Erscheinen auf den Landtagen berechtigten Vertreter der beiden Cisterzienserstifter Marienthal und Marienstern sind aus derselben ausgewiesen und an ihre Stelle der protestantische Oberhofprediger zu Dresden und der Superintendent zu Leipzig, welche sonst nie auf den Landtagen Sitz und Stimme hatten, durch die neue Constitution bestimmt worden. Die katholische Geistlichkeit im Königreich wird nur durch den zu Bautzen residirenden Domdechant vertreten, welcher nicht einmal mit den Bedürfnissen der Katholiken im Lande, deren Vorgesetzter der apostolische Vikar ist, durch seine Stellung hinlänglich bekannt sein kann; denn daß der jetzige Domdechant auch zugleich als apostolischer Vikar fungirt, ist ein bloßer Zufall. Gegen die erwähnten Forderungen der Stände wurden nun von dem Vorstande der katholischen Kirche allerdings Vorstellungen gemacht, aber leider von jenen wenig beachtet. Im Gegentheil wurde beschlossen, daß die aus den Staatskassen für die Bedürfnisse der katholischen Kirche gezahlten Gelder reducirt und durch eine den Katholiken aufzulegende Parochialsteuer gedeckt werden sollten. Die letzte Ständeversammlung hatte zwar durch einen Beschluß den Wunsch ausgesprochen, daß bei dieser auszuschreibenden Parochialsteuer zuvörderst die katholischen geistlichen Behörden und die Gemeinden über die Modalität der Aufbringung der Beiträge gehört werden möchten; dieser Wunsch blieb aber von dem hohen Ministerium des Cultus unberücksichtigt, ja es wurde nicht einmal der dem k. Ministerium beigeordnete katholische Kirchenrath in dieser hochwichtigen Angelegenheit zu Rathe genommen, obwohl derselbe verfassungsmäßig jedesmal, wenn Angelegenheiten der Katholiken vorliegen, zugezogen werden soll. Vielmehr gefiel es dem Mini-

sterium des Cultus, in einer Verordnung vom 10. October v. J. zu verfügen, daß jeder Katholik das Quantum der Hälfte der Personensteuer als Parochialsteuer zu entrichten habe, und zwar noch mit dem Beisatz, daß, falls die Personensteuer nur 2—4 Groschen betragen sollte, der geringste Ansatz der Parochialsteuer sechs Groschen, also das Dreifache betragen solle. Gegen diese Verordnung legten zwar mehrere Mitglieder der katholischen Gemeinde zu Dresden eine unmittelbare Beschwerde bei Sr. Majestät dem Könige ein, welcher auch in Berücksichtigung derselben zu bestimmen geruhte, daß selbst solche Personen, welche 30, 60 bis 90 Thaler Personensteuer zahlen, doch nicht über 15 Thaler Parochialsteuer entrichten sollen. Hierdurch ist nun freilich den reicheren Katholiken eine Erleichterung gewährt, nicht aber den armen katholischen Häuslern, Kleingärtnern, Tagelöhnern, Dienstboten u. s. w., die zufolge jener Ministerial-Bestimmung fortwährend 1, resp. 2 Drittheile mehr für ihre Kirchen und Schulen entrichten müssen, als sie dem Staate zu zahlen haben. Obendrein sollen zu der fraglichen Belastung auch selbst diejenigen Katholiken beigezogen werden, welche Grundstücke besitzen, von denen sie bereits den protestantischen Kirchen und Pfarrern Abgaben zu leisten haben. Bei gemischten Ehen sollen die protestantischen Ehemänner (so weit geht man!) für ihre Frauen mindestens 6 Groschen, oder wenn ihre Gewerb- und Personensteuer über 1 Thaler beträgt, die Höhe eines Viertheils derselben, aber nur nicht über 15 Thaler, als Parochialsteuer aufbringen. Die Verordnung bestimmte aber noch dazu, daß diese Auflage auch für das laufende Jahr 1839 bis zum 15. December erhoben werden solle. Die Steuereinnehmer wurden zur Eintreibung angewiesen und sollten für ihre Bemühung acht Procent erhalten. Auch die katholische Geistlichkeit sollte so besteuert werden. Die Steuer-Beamten verfuhren dabei mit großer Härte, worüber besonders die ärmere Klasse auf dem Lande sich bitter beklagte. Bedenkt man, daß diese Leute, oft Meilen weit von einer katholischen Kirche entfernt, dieselbe nur selten

zu besuchen vermögen, daß sie außerdem, weil es ihnen an allen Mitteln fehlt, ihre Kinder in die eben so entlegenen katholischen Schulen zu senden, diese in den protestantischen Schulen erziehen lassen, so begreift sich, wie in Vielen der Wunsch rege wurde, um allen diesen Kränkungen zu entgehen, lieber lutherisch zu werden. Und in der That sind bereits Einige, um dieser Steuer zu entgehen, wirklich lutherisch geworden, wie die Pfarracten bezeugen; Andere aber haben sich in corpore damit drohend angemeldet. Um demnach den katholischen Gemeinden im Königreich Sachsen Kränkungen zu ersparen und so manche Schwachen vor dem Abfall zu schützen, machte es sich der hochwürdigste apostolische Vikar und Bischof zur heiligen Pflicht, hier persönlich einzuschreiten. Um die als Parochialsteuer zu entrichtenden 2822 Thlr. 16 Gr. 8 Pf. zu bezahlen, hat er dieses Geld aufgeliehen, dafür sein Besitzthum Laubegast hypothekarisch verpfändet und die gedachte Summe der Staatsbehörde entrichtet, wodurch denn mindestens die acht Procent für die Steuereinnehmer gespart sind. Hoffentlich wird dem Herrn Bischof durch milde Beiträge Ersatz werden. So geht es den Katholiken in Sachsen! Die zu Gunsten der Protestanten erlassenen fürstlichen Rescripte behalten vollkommene Autorität, diejenigen zu Gunsten der Katholiken sollen nicht mehr gelten und den Anhängern unserer Kirche wird genommen, was sie über 100 Jahre ruhig genossen.

II.

Die Bulle:

„Sedes Apostolica, pia mater"

mit den dazu gehörigen Actenstücken.

1.

Consistorialrede des heil. Vaters Papst Clemens XII.

Ehrwürdige Brüder! Die christliche Liebe, welche alles Wirken des apostolischen Amtes leiten, alle seine Sorgen und Mühen bestimmen muß, sie drängt Uns, vor Allem auf die Förderung des Heils der von Christus mit seinem theuern Blute erkauften Seelen Unsere Bestrebungen hinzulenken, weil nach Unserer innigsten Ueberzeugung allein dies die erhabene Bestimmung der uns verliehenen apostolischen Gewalt ist. Unter den Ländern, deren wahres und ewiges Heil Uns am meisten am Herzen liegt, bekümmert Sachsen Unser väterliches Gemüth vor Allem, weil dort die in der neuesten Zeit über alle Länder und Reiche verbreiteten unseligen Irrlehren entstanden sind, wie unablässig auch Tag und Nacht Unsere Vorfahren auf dem päpstlichen Stuhl für seine Zurückführung in den Schooß der heiligen Mutterkirche gearbeitet haben. Während wir aber viel und lange bei uns erwogen, warum solche Bestrebungen der ersehnte glückliche Erfolg nicht gekrönt habe, haben Wir erkannt, daß die den Einwohnern jenes Landes bei ihrer Rückkehr obliegende Nothwendigkeit: die einst der Kirche gehörenden Güter zu erstatten, die Furcht, so alle gewohnten Lebensvortheile für sich und ihre Kinder unwiederbringlich zu verlieren, dem göttlichen Werke besonders feindselig entgegentrete.

Wir, die der Herr ohne all' Unser Verdienst über sein Haus bestellt hat, haben daher, um als getreuer und kluger Knecht jenes Hinderniß zu entfernen, getreu dem Beispiele Un-

ſerer erhabenen Vorfahren, nach ſorgfältiger Berathung mit einigen Unſerer ehrwürdigen Brüder, und in der ſicherſten Ueberzeugung, alſo dem Willen Unſeres höchſtſeligen Vorfahren Clemens XI. zu genügen, den Entſchluß gefaßt:

alle und jede, unter dem Scepter Unſeres geliebten Sohnes Friedrich Auguſt, als Churfürſten von Sachſen gelegenen kirchlichen Güter ihren gegenwärtigen Beſitzern unter der Bedingung ihres Rücktritts zur katholiſchen Kirche, ſo wie deren rechtgläubigen Nachfolgern als ihr volles Eigenthum zu überlaſſen, dergeſtalt, daß weder Uns, noch Unſern Nachfolgern, noch irgend einer Kirche oder ſonſt wem an dieſe Güter wegen ihrer frühern kirchlichen Eigenſchaft was immer für einen Anſpruch zu erheben vergönnt ſein ſoll.

Zu mehrerem Urkund der darüber gepflogenen Verhandlungen haben Wir die nöthigen apoſtoliſchen Sendſchreiben erlaſſen, in der feſteſten Hoffnung, daß Alle, welche die Vermeſſenheit der Irrlehrer vom Wege der Wahrheit abgeleitet hat, erkennen werden, wie Wir Alles aufbieten, damit Wir Unſerer Beſtimmung, für das Seelenheil unabläſſig Sorge zu tragen, Genüge leiſten mögen.

Demüthig aber flehen Wir zu dem Vater der Barmherzigkeit, und möge, Ehrwürdige Brüder, Euer Gebet mit dem Unſrigen ſich vereinen, daß er dieſen Beweis Unſerer Fürſorge mit ſeinem himmliſchen Segen ausſtatte und durch die Fülle ſeiner Liebe dereinſt es geſchehen laſſe, daß nicht nur Sachſen, ſondern auch alle übrige von Uns abgefallene Länder, für welche Unſer Leben einzuſetzen Wir jederzeit bereit ſind, entfeſſelt von ihren Irrthümern, die alleinſeligmachende römiſch-katholiſche Mutterkirche in kindlichem Gehorſam erkennen und verehren.

2.

Clemens XII., Knecht der Knechte Gottes, zum ewigen Gedächtniß.

Der apoſtoliſche Stuhl (Sedes Apostolica, pia mater) iſt ſtets der ihm auferlegten Pflicht eingedenk geweſen, den

Gott allein gefälligen Glauben in unverletzter Einheit zu bewahren, und für das ewige Heil der von Christus mit seinem theuren Blute erkauften Seelen innige Sorge zu tragen. Er hat deshalb Alles aufgeboten, jenen Glauben aufrecht zu erhalten, wo er blühete; wiederherzustellen, wo er darniederlag und die Seelen der Gläubigen auf den Weg des ewigen Heils hinzuleiten. Deshalb eröffnete er die Pforten der heiligen Mutterkirche den von der rechten Bahn des alleinseligmachenden Glaubens abgewichenen Söhnen, deren er nie vergaß und bahnte ihnen einen ebenen Weg, auf welchem sie frei und ungehindert zurückkehren könnten zu der Heerde Christi und dem Herzen des Heilands.

Wir, die Wir das Regiment der streitenden Kirche und die Leitung der Heerde des Herrn in dem Apostelfürsten, dem heiligen Petrus vom Himmel empfangen haben, und die Wir vor Allen denjenigen Provinzen des christlichen Erdkreises die Sorgfalt und Wachsamkeit Unseres Hirtenamtes zuwenden müssen, welche deren am meisten bedürftig, Wir haben vom ersten Beginnen Unsers Pontificats Unser väterliches Augenmerk auf das Herzogthum Sachsen gerichtet, in welchem der Irrglaube der jüngstverflossenen Zeit entstanden und genährt worden ist, und welches zu dem angebornen katholischen Glauben zurückzuführen, mehrere Unsrer Vorfahren auf dem apostolischen Stuhle zum großen Ruhme ihres Namens mit unermüdetem Eifer gewirkt haben. Dennoch haben ihre vielen Bemühungen, ihre auf diesen Zweck so unablässig gerichtete Sorgfalt den gewünschten Erfolg nicht gefunden; schmerzlich getäuscht worden ist die aus dem Rücktritte Unserer vielgeliebten Söhne in Christo, August's, Königs von Polen, Herzogs zu Sachsen und des heil. röm. Reichs Churfürsten, und seines königlichen Prinzen Friedrich August, von der heiligen Kirche Gottes geschöpfte Hoffnung: daß auch die übrigen Glieder des erlauchten Sächsischen Fürstenstammes den so vorgezeichneten Weg einschlagen und ihre Völker, wie sie dereinst nach dem Vorgange des Sächsischen Fürstenhauses den Irrglauben erfaßt und genährt hatten, so des jenem aufgegangenen Lichtes theilhaftig werden würden.

Dies haben Wir lange bei uns erwogen und endlich den unbestrittenen Grund darin gefunden, daß die Meisten sich kaum entschließen würden, die von ihnen während des durch die Ketzerei der vergangenen Zeiten entstandenen Irrsals widerrechtlich in Besitz genommenen Kirchengüter aufzugeben, weil sie ohne diese der gewohnten irdischen Vortheile und des nöthigen Unterhalts für sich und ihre Familien unwiederbringlich beraubt und in die bitterste Armuth gestoßen werden würden. Weil aber, und dies ist Unser fester Glaube, die Zurückführung des erwähnten Reiches in die katholische Gesammtkirche, das Heil so vieler Seelen durch niedrige, irdische Rücksichten, nicht verzögert, nicht aufgehalten werden darf, als haben Wir, die der Herr über seine Heerde bestellt hat, und um als treuer und kluger Hausvater Christi Haus zu verwalten, von dem Sächsischen Volke die Furcht vor dem Verlust jener Güter und der damit Hand in Hand gehenden schmerzlichen Armuth, die einzigen möglichen Hindernisse seiner Rückkehr, zu entfernen beschlossen.

Wir haben die innige Ueberzeugung gewonnen, daß dieses heilige Werk um so glorreicher gelingen werde, je glänzender Unsre und des Apostolischen Stuhls Milde und Sanftmuth in der Erlassung jener Kirchengüter hervorleuchte. Nach sorgfältiger Berathung mit Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Cardinälen der heiligen römischen Kirche, und dem Beispiele einiger Unsrer Vorfahren auf dem päpstlichen Stuhle, besonders aber dem Uns kund gewordenen Willen Clemens XI. höchstseligen Angedenkens entsprechend,

erlassen, schenken und übereignen Wir daher, unter Beirath und Genehmhaltung Unsrer ehrwürdigen Brüder aus höchsteigner Bewegung und Ueberzeugung und apostolischer Machtvollkommenheit alle und jede in dem Sächsischen Reiche und den dem vorgenannten König August als Herzog zu Sachsen gehorchenden Ländern, durch die Verirrung der verflossenen Zeiten occupirte Kirchengüter sammt den gezogenen Früchten aus besonderer

Gnade ihren gegenwärtigen Besitzern, welche zur katholischen Kirche entweder zurückgekehrt sind oder zurückkehren werden, wes Standes, Grades und Ansehens, welcher Würde und Beschaffenheit sie sein mögen, so wie ihren treu in der katholischen Kirche und dem reinen orthodoxen Glauben verharrenden Nachfolgern.

Darum ertheilen Wir denselben durch die gegenwärtige Bulle volle Macht und Gewalt über die genannten Güter so unter Lebenden auf den Todesfall frei zu schalten und zu walten, setzen fest und bestimmen aus gleicher Bewegung, Ueberzeugung und Machtvollkommenheit, daß sie weder Namens des apostolischen Stuhles, noch der Kirchen, Klöster, frommen Stiftungen oder kirchlichen Personen, denen einst jene Güter gehörten, noch aller derer, welche wirklich oder vermeintlich an jenen Gütern ein Recht haben, in Betreff alles und jedes vorgedachten, belästigt, gestört oder beunruhigt werden, so daß nicht Unsre oder der apostolischen Canzlei namentlich als Schutzwehr für die Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte bestehenden Regeln, noch das, die Veräußerung der Kirchengüter untersagende Gesetz Symmachus, welches beginnt: non licet, noch jenes Paulus II., Unsrer Vorfahren heil. Angedenkens — irgend ein anderes apostolisches oder auf allgemeinen Concilien oder Provinzialsynoden erlassenes generelles oder specielles Gesetz nicht selbst durch den Eid, apostolische Bestätigung oder sonst bekräftigte Fundationsurkunden der Kirchen, Klöster und frommen Stiftungen, nicht Gewohnheiten, Privilegien, Indulte oder apostolische Briefe oder sonst irgend etwas entgegenstehen sollen.

Zugleich leben Wir der festesten Hoffnung, daß nach der unter Gottes Schutz und Segen gelungenen Zurückführung des Sächsischen Reichs zu der wahren Verehrung Gottes und dem orthodoxen Glauben der König August sowohl, als dessen königlicher Prinz nach ihrer ausgezeichneten Frömmigkeit das Wohl der Kirchen ihres Landes stets und unverbrüchlich aufrecht erhalten werden.

Ueberdies wollen Wir, daß den Abschriften und Abdrücken der gegenwärtigen Urkunde, wenn sie von der Hand eines öffentlichen Notars unterschrieben und mit dem Siegel einer in kirchlichen Würden stehenden Person beglaubigt sind, derselbe Glaube beigelegt werde, wie dieser Urkunde, wenn sie ausgehändigt und vorgelegt würde.

Es soll daher Niemandem vergönnt sein, diese Unsre Urkunde der Verleihung, Erlassung, Uebertragung, Satzung und Willensäußerung zu entkräften oder ihr freventlich entgegen zu handeln. Wer aber solches zu thun sich unterfinge, der wisse, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lenken werde.

Gegeben zu Rom an der Kirche der heiligen Maria Maggiore, im Jahr der Menschwerdung Christi 1732, im zweiten Jahre Unseres Pontificats. (Unterschriften.)

3.

Clemens XII.

dem durchlauchtigsten König von Polen August, seinem geliebtesten Sohne in Christo.

Geliebtester Sohn in Christo! rc. Sowohl aus den in Unserem geheimen Consistorio gepflogenen Verhandlungen, als aus Unserem apostolischen Sendschreiben, von welchem Unserem Befehl zu Folge eine Abschrift Dir zugestellt worden, wird Deine Majestät ersehen, welchen Beschluß wir gefaßt haben, um mit väterlicher Liebe und Sorgfalt Unserem Apostelamte zu genügen, dessen Streben allein auf das ewige Heil der Seelen gerichtet ist. Wir glauben diese Angelegenheit um so eifriger fördern zu müssen, je gewisser Unser Vertrauen, je fester Unsre Zuversicht ist, es werde bei dem glücklichen Erfolge, womit die Gnade des Herrn, der Segen des Himmels Unsre Bemühungen, Deine Unterthanen in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen, beglücken wird, sowohl Deine Majestät, als Unser geliebtester Sohn in Christo, Dein königlicher Prinz, Alles anwenden, damit die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Religion keines der ihr nöthigen Hülfsmittel entbehren möge.

Zaudre also nicht, geliebtester Sohn in Christo, das zur Verherrlichung Gottes und zum wahren Heile Deines Sachsenlandes begonnene göttliche Werk mit aller Deiner Macht nach Deiner Frömmigkeit und Weisheit, so viel an Dir ist, zu fördern, und Deine, Deiner Seelengröße und Tugend würdige Thätigkeit mit Unserem Streben zu vereinen. Bis dahin flehen wir demüthig zu Gott, dem Allmächtigen, daß er Deine Majestät und Dein königliches Haus mit allen Gütern segne und ausstatte, in der festen Hoffnung,

„es werde aus dem Lande, welches einst der katholischen Kirche tiefe Trauer erregt und schmerzliche Wunden geschlagen, ihr desto höhere Freude entsprießen,"

und ertheilen Dir, geliebtester Sohn in Christo! liebevollest Unseren Apostolischen Segen. Gegeben zu Rom an der Kirche der heil. Maria Maggiore am 22. Juli 1732. —

III.

Was einzelne **protestantische** Gemeinden im Vaterlande für **Schulzwecke aus eignen** Mitteln gethan haben, geht aus folgender summarischer Uebersicht, den Leipziger Kreisdirectionsbezirk betreffend, hervor. Von dem einen Kreise wird sich mehr oder weniger auf das gesammte Land schließen lassen.

Seit Publication des Elementar-Volksschulgesetzes im Jahre 1835 bis zum Schlusse des Monats November 1839 ist zu Erwerbung oder Veränderung der erforderlichen Schullocalien in dem gedachten Kreisdirectionsbezirke für Neubaue, Hauskäufe und Hauptreparaturen verwendet worden:

I.

für vollendete Neubaue

zusammen 80,144 Thlr. Hierzu trugen bei die **Gemeinden**: 63,353 Thlr. — —; die **Staascasse**: 6094 Thlr. — —; **andere Fonds**: 10,697 Thlr. — —. Unter

diesen Neubauen befinden sich übrigens 5, von welchen die Baukosten noch nicht haben genau angegeben werden können; sie belaufen sich jedoch wenigstens auf 4000 Thlr. — —. Geschenkt wurden außerdem zwei Bauplätze — Neudnitz, Großbauchlitz. Hierüber haben noch 13 Gemeinden bei 13 Neubauen die Spann= und Handdienste unentgeldlich geleistet. Ihr Werth ist wenigstens zu 4000 Thlr. — — zu schätzen. — Für

II.

angefangene, aber noch nicht vollendete Neubaue:

Hier ist ein Aufwand zu erwarten von 19,845 Thlr. — —, wozu die Gemeinden beitragen werden: 15,415 Thlr. — —; die Staatscasse 650 Thlr. — —; andere Fonds 3780 Thlr. — —. Für

III.

vorerst noch beschlossene Neubaue

wird ein Aufwand auflaufen von 37,205 Thlr. — —; wozu beitragen die Gemeinden: 6359 Thlr. — —; die Staatscasse: 200 Thlr. — —; andere Fonds: 500 Thlr. — —. Unter diesen Neubauen befinden sich übrigens 8, von welchen die Kosten noch nicht haben angegeben werden können; sie sind aber wenigstens zu 6400 Thlr. — — anzuschlagen, so daß der ganze Bedarf ad III. sich auf 43,605 Thlr. — — erhöht. Hierzu werden daher annoch 36,546 Thlr. — — aufzubringen sein. Geschenkt wurde ein Bauplatz — Oberranschütz. — Für

IV.

bewirkte Ankäufe

wurden verwendet: 12,533 Thlr. — —, wozu beitrugen die Gemeinden: 10,608 Thlr. — —; die Staatscasse: 925 Thlr. — —; andere Fonds: 1000 Thlr. — —. Die

V.

vollendeten Hauptreparaturen

erforderten einen Aufwand von 5353 Thlr. — —, wozu beitrugen die Gemeinden: 5193 Thlr. — — und die Staatscasse: 160 Thlr. — —. Endlich werden für

VI.

erst beschlossene Hauptreparaturen

aufzuwenden sein: 551 Thlr. — —, wozu beitragen werden die Gemeinden: 551 Thlr. — —, die Staatscasse und andere Fonds nichts.

Hiernach ergiebt sich folgende

Zusammenstellung

auf die Zeit vom Juli 1835 bis med. November 1839.

A. der bereits geleisteten Ausgaben:

Für 70 vollendete Neubaue, 10 bewirkte Ankäufe und 19 vollendete Hauptreparaturen 98,030 Thlr. — —; wozu beitrugen die Gemeinden: 79,154 Thlr. — —, die Staatscasse: 7179 Thlr. — —; andere Fonds: 11,697 Thlr. — —. Hierzu kommen aber noch nach ungefährer Schätzung die nicht bemerkten Kosten für 5 vollendete Neubaue mit 4000 Thlr. — — und die geleisteten Spann- und Handdienste mit 4000 Thlr. — —, so daß die gesammte Ausgabe auf 106,030 Thlr. — — anzurechnen ist, wovon, wenn man einen Ort, wo der Gerichtsherr die ganzen Baukosten trug, 1000 Thlr. — —, abrechnet, auf die Gemeinden 86,154 Thlr. — — kommen.

B. der zum Theil nur geleisteten oder zugesicherten, außerdem noch zu erwartenden Ausgaben:

Für 10 angefangene, 27 vorerst noch beschlossene Neubaue und für 4 ebenfalls beschlossene Hauptreparaturen 57,701 Thlr. — —, wozu beitragen werden die Gemeinden: 22,325 Thlr. — —, die Staatscasse: 850 Thlr. — —, andere

Fonds: 4280 Thlr. — —. Bei 8 beschlossenen Neubauen und 3 beschlossenen Hauptreparaturen haben übrigens die Kosten nicht angegeben werden können, und eben so bei 16 beschlossenen Neubauen die besonderen Beiträge nicht, da bei ihnen erst noch Unterstützung aus der Staatscasse nachgesucht werden soll. Die ersteren fehlen also noch in der Hauptsumme der 57,701 Thlr. — —, die letzteren in den Summen von resp. 22,325 Thlr. — —, 850 Thlr. — — und 4280 Thlr. — —. Also

C. der bereits geleisteten und noch zu erwartenden Ausgaben:

Für 140 theils vollendete, theils angefangene, theils bloß beschlossene Neubaue, Ankäufe und Hauptreparaturen: 155,731 Thlr. — —; hiervon kommen bereits auf die Gemeinden: 101,479 Thlr. — —, auf die Staatscasse: 8029 Thlr. — —, auf andere Fonds: 15,977 Thlr. — —.

Mit Zurechnung der sub A. bemerkten zweimal 4000 Thlr. — — beträgt die gesammte Ausgabe

163,731 Thlr. — —,

so wie die ganze Summe der von den Gemeinden bereits wirklich geleisteten oder doch zugesicherten Ausgaben

108,479 Thlr. — —,

wobei jedoch die von den Gemeinden und durch andere Beiträge zu den beschlossenen 8 Neubauen und 3 Hauptreparaturen (s. oben sub B.) aufzubringenden Ausgaben nicht mit berücksichtiget worden sind, auch bei den besonderen Beiträgen dasjenige, was zu den beschlossenen 16 Neubauen (s. ebendas.) von den Gemeinden zu leisten ist und aus der Staatscasse etwa gewährt werden dürfte, noch in Aufrechnung kommen muß. Rechnet man jene 8 Neubaue mindestens zu 6400 Thlr. — — (s. oben sub III.), so erhöht sich die Gesammtausgabe auf:

170,131 Thlr. — —.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die wahren Verhältnisse der katholischen Kirche in Sachsen Eine Beleuchtung des in Nr. 9 u. 10 des Dresdner Wochenblattes enthaltenen Aufsatzes: 'Über die Verhältnisse der katholischen Kirche in Sachsen'

Dresden 1840

H.eccl. 1165 xh
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10028133-6